



LAND

OBERÖSTERREICH

18. Ausgabe – Oktober 2019

BH aktuell

Informationen der
Bezirkshauptmannschaft ROHRBACH



RO
Bezirkshauptmannschaft
Rohrbach

Vorwort der Bezirkshauptfrau.....	Seite 3
Nationalratswahl 2019.....	Seite 4
Österreichischer Verwaltungspreis – Auszeichnung für BH Rohrbach.....	Seite 5
Qualitätsmanagement und kontinuierliche Verbesserung.....	Seite 6
Auszeichnung der BH Rohrbach mit CAF-Gütesiegel.....	Seite 8
Grenzüberschreitende Bürgermeisterkonferenz in Aigen-Schlägl.....	Seite 9
Bezirksalten- und Pflegeheim Lembach – Fertigstellung.....	Seite 10
Heimleiterwechsel im Altenheim Lembach.....	Seite 11
Gute Pflege braucht gute Mitarbeiter/innen.....	Seite 12
Kinderbetreuung für Mitarbeiter/innen im Altenheim.....	Seite 12
Masern – eine hochansteckende Viruserkrankung.....	Seite 13
100 Jahre Kinder- und Jugendhilfe in OÖ.....	Seite 14
Acht geben auf Kinder im Straßenverkehr!.....	Seite 16
Richtiges Fahrverhalten im Winter.....	Seite 17
Erlassung und Überprüfung straßenpolizeilicher Verordnungen.....	Seite 18
Rechtliches zu Motorschlitten.....	Seite 19
Winterliche Freizeitaktivitäten und Wildtiere – Natur erleben ohne zu stören?.....	Seite 20
Artenvielfalt geht uns alle an.....	Seite 21
Änderungen im Naturschutzrecht.....	Seite 22
Kormoran – Änderung der Sonderbestimmungen.....	Seite 23
Jagdvergaben – rechtlicher Hintergrund.....	Seite 23
Dauernde Anbindehaltung der Rinder – Meldung bei der Bezirkshauptmannschaft.....	Seite 24
Borkenkäfer – weiterhin angespannte Lage.....	Seite 25
Sicherheitsbefragung 2019 – Der Bezirk Rohrbach ist ein sicherer Bezirk.....	Seite 26
Tipps für ein sicheres Silvester.....	Seite 27
Beratung und Termine.....	Seite 28

Impressum:

Herausgeber:

Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, 4150 Rohrbach-Berg, Am Teich 1

Telefon: (+43 7289) 8851-0, Fax: (+43 7289) 8851-269399

E-Mail: bh-ro.post@ooe.gv.at, www.bh-rohrbach.gv.at

Für den Inhalt verantwortlich: Bezirkshauptfrau Dr. Wilbirg Mitterlehner

Redaktion und Gestaltung: Mag. Valentin Pühringer, Mag. Elisabeth Leitner, Maria Sterl, Peter Trautner, Gerhard Wallner, Harald Pühringer, Berta Fuchs

Titelbild: Borkenkäfer-Lokalausweis im Bezirk Rohrbach, Foto Land OÖ/Ernst Grilnberger

Fotos: falls nicht angegeben, Bezirkshauptmannschaft Rohrbach

Druck: Eigenvervielfältigung

18. Ausgabe, Oktober 2019

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

„Bio.Garten.Eden“, die Landesgartenschau 2019, war ein hervorragendes Spiegelbild für das Leben mit Nachhaltigkeit und den sorgsamem Umgang mit Ressourcen in unserer Region.

Die besondere Atmosphäre dieser Gartenausstellung rund um das Stift Schlägl wird den Besucherinnen und Besuchern noch lange in Erinnerung bleiben.

Alle Gemeinden unseres Bezirkes haben einen wertvollen Beitrag zum Gelingen geleistet.

Einmal mehr zeigte sich dadurch, dass der Bezirk Rohrbach ein lebens- und liebenswerter Bezirk ist.

Bemerkenswert und Markenzeichen sind der Zusammenhalt der Bevölkerung, der Organisationen und Vereine sowie aller öffentlichen Einrichtungen in unserem Bezirk.

Das soziale und ehrenamtliche Wirken und Engagement der Bevölkerung trägt maßgeblich zur Lebensqualität bei.

Unsere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister haben sich in einer zweitägigen Bürgermeisterklausur wieder intensiv mit der Weiterentwicklung unseres Bezirkes auseinandergesetzt und an der Verbesserung der Lebensqualität in unserer Region gearbeitet. Zentrale Themen waren verschiedene Kooperationen zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger, unter anderem auch der Breitbandausbau.

Im Sinne des aktiven Miteinanders informieren wir als einzige Bezirksverwaltungsbehörde in Oberösterreich unsere Bevölkerung regelmäßig mit einer eigenen Zeitung, die auch online zur Verfügung steht.

Zum zweiten Mal wird uns als einzige Bezirksverwaltungsbehörde in Österreich das CAF-Gütesiegel für Qualität in der öffentlichen Verwaltung nach europäischem Standard verliehen.

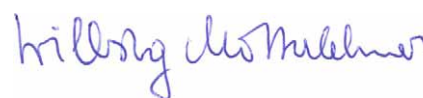
Zu diesem hohen Standard tragen tagtäglich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei. Zurecht bin ich stolz auf diese Arbeit und Auszeichnung.



Besonders gefreut haben wir uns auch über zwei Auszeichnungen beim Österreichischen Verwaltungspreis 2019.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wilbirg Mitterlehner
Bezirkshauptfrau von Rohrbach

Werfen Sie auch einen Blick auf unsere Homepage, auf der wir neben allen Ausgaben von „BH aktuell“ ständig interessante Informationen bereitstellen.

Wenn Ihnen etwas besonders gefällt oder Sie Anregungen und Wünsche haben, dann teilen Sie uns das mit. Wir freuen uns über Ihre Rückmeldungen!

Nationalratswahl 2019

Am 29. September 2019 hat in Österreich die Nationalratswahl stattgefunden.

Der Nationalrat setzt sich aus **183 Abgeordneten** zusammen, die nach den Bestimmungen der Nationalratswahlordnung gewählt werden. Er ist gemeinsam mit dem Bundesrat für die Bundesgesetzgebung zuständig.

Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wahlberechtigte		
	2019	2017
Österreich	6.396.802	6.400.993
OÖ	1.104.436	1.103.664
Bezirk RO	45.513	45.638

Wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Die Durchführung und Leitung der Nationalratswahl obliegt den **Wahlbehörden**. Sie werden jeweils durch einen Vorsitzenden, der der jeweiligen Gebietskörperschaft entstammt, sowie aus Vertretern der politischen Parteien gebildet. Für jedes Mitglied einer Wahlbehörde gibt es für den Verhinderungsfall ein Ersatzmitglied.

Parteien 2019	Vorläufiges Endergebnis (inkl. Wahlkarten)					
	Österreich		Oberösterreich		Bezirk Rohrbach	
	2019	2017	2019	2017	2019	2017
ÖVP	37,5 %	31,5 %	36,8 %	31,5 %	48,9 %	43,5 %
SPÖ	21,2 %	26,9 %	22,1 %	27,6 %	14,6 %	19,1 %
FPÖ	16,2 %	26,0 %	17,5 %	26,8 %	16,5 %	25,4 %
NEOS	8,1 %	5,3 %	7,3 %	4,8 %	6,8 %	4,4 %
JETZT	1,9 %	4,4 %	1,5 %	3,7 %	1,1 %	2,6 %
GRÜNE	13,9 %	3,8 %	13,7 %	3,7 %	11,2 %	3,3 %
KPÖ	0,7 %	0,8 %	0,6 %	0,6 %	0,5 %	0,5 %
WANDL	0,5 %	n.t.	0,5 %	n.t.	0,4 %	n.t.
BZÖ	0,0 %	n.t.				
BIER	0,1 %	n.t.				
CPÖ	0,0 %	n.t.				
GILT	0,0 %	n.t.				
SLP	0,0 %	n.t.	0,0 %	n.t.	0,0 %	n.t.

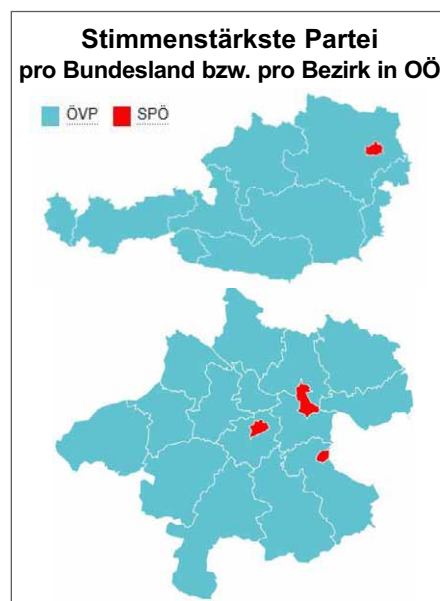
n.t. - nicht teilgenommen

Alle Prozentwerte sind auf eine Kommastelle gerundet, wodurch sich Ungenauigkeiten in der Addition der Prozentwerte auf 100% ergeben können.

Mandatsverteilung		
	%	Mandate
ÖVP	37,5 %	71
SPÖ	21,2 %	40
FPÖ	16,2 %	31
NEOS	8,1 %	15
GRÜNE	13,9 %	26

Wahlbeteiligung im Vergleich		
	2019	2017
Österreich	75,6 %	80,0 %
OÖ	77,7 %	81,8 %
Bezirk RO	80,6 %	84,1 %

Quelle: Bundesministerium für Inneres
www.bmi.gv.at



Zusammensetzung der Bezirkswahlbehörde Rohrbach

Bezirkswahlleiterin: Dr. Wilbirg Mitterlehner, Stellvertreter: Mag. Valentin Pühringer

	Beisitzer/innen	Ersatzbeisitzer/innen
SPÖ (2)	Daniela Ketter, Sabine Schwandner	Hermine Beißmann, Silvia Hochholdingner
ÖVP (5)	Johann PETER, Maria Theresia Pühringer, Franz Schwarzbauer, Franz Trautendorfer, Mag. Walter Wöss	Mag. Franz Andexlinger, Josef Herrnbauer, Rudolf Kehrer, Wilhelm Peinbauer, Ing. Alois Schaubmayr
FPÖ (2)	Christian Eilmannsberger, Albert Engelmann	Gottfried Krenn, Ricardo Lang

Österreichischer Verwaltungspreis – Auszeichnung für BH Rohrbach

Die *Bezirkshauptmannschaft Rohrbach* wurde beim *Österreichischen Verwaltungspreis 2019* mit 2 Preisen ausgezeichnet.

Seit über 10 Jahren werden vom Bundeskanzleramt zukunftsweisende Projekte der Gemeinden, Länder und der Bundesverwaltung mit dem Österreichischen Verwaltungspreis prämiert.

Unter dem Motto „Gemeinsam innovativ“ wurden heuer

- 93 Bundes-, Länder- und Gemeindeprojekte in
 - 5 Kategorien eingereicht,
- die die Vielfalt der aktuell in Österreich laufenden Verwaltungsinnovationen widerspiegeln.

Die **Jury**, bestehend aus nationalen und internationalen Fachleuten aus Wissenschaft, Praxis und Beratung, beurteilte nach klar definierten Kriterien.

Insgesamt wurden **5 Preise und 17 Anerkennungen** vergeben.

Die feierliche **Preisverleihung** fand am 18. Juni 2019 in der Österreichischen Nationalbibliothek statt.

Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach holte sich mit dem „**CBE-Service-Center**“ für EU-Verkehrsdelikte einen „**Anerkennungspreis**“ der Fachjury in der Kategorie „Co-Creation und Kooperationen“.

Unter dem Motto „**Die Verwaltung aus Sicht der interessierten Öffentlichkeit**“ erfolgte auch wieder eine zusätzliche Bewertung durch Studierende der Wirtschaftsuniversität Wien und österreichischer Fachhochschul-Studiengänge für Public Management. Auf Basis dieses Votings wurden zusätzlich zu den Jurypreisen 4 Sonderpreise verliehen.

Wir freuen uns, dass das Projekt „CBE-Service-Center“ von der Studierenden-Jury der Fachhochschule Oberösterreich, 4. Semester berufsbegleitender Bachelor „Public Management“, mit einem „**Sonderpreis**“ ausgezeichnet wurde.

Die **Studierenden-Jury gab unter anderem folgendes Feedback:**

Das hat uns im Sinne von „Innovation“ an Ihrem Projekt gefallen:

„Bei diesem Projekt werden Kompetenzen geschaffen und gebündelt. Die Bearbeitung von CBE-Delikten ist somit im Bundesland Oberösterreich professioneller und effizienter geworden. Durch die zentrale Bearbeitung konnten auch Ressourcen gebündelt und neue Arbeitsplätze geschaffen und vor allem gesichert werden. Es entsteht dadurch ein höherer Servicegrad, der allen am Verfahren Beteiligten nützlich ist“. ■

Das „**CBE-Service-Center**“ ist die zentrale Bearbeitungsstelle für das Bundesland OÖ für bestimmte, besonders gefährdende Verkehrsübertretungen (wie etwa Geschwindigkeitsüberschreitungen), die von einer Lenkerin/einem Lenker aus einem EU-Land begangen wurden.

CBE bedeutet „Cross Border Enforcement“ und bezieht sich auf den **grenzüberschreitenden Austausch** von Fahrzeughalterdaten innerhalb der EU.

Das „CBE-Service-Center“ wurde 2017 bei der BH Rohrbach eingerichtet. Es ist als Behörde für alle Bezirkshauptmannschaften in OÖ tätig. Der Aufgabenbereich reicht von der Erlassung von Strafbescheiden, über die Bearbeitung von Rückfragen und Einsprüchen bis zur Eintreibung und Verbuchung der Strafbeträge auf die zuständigen Kostenstellen.

Mehr zu „CBE-Service-Center“ finden Sie in der **14. Ausgabe** von „**BH aktuell**“, die auf unserer Homepage zur Verfügung steht.



Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer gratulierte persönlich, gemeinsam mit Landesamtsdirektor Dr. Erich Watzl, im Linzer Landhaus zu den beiden Auszeichnungen.

Foto: Land OÖ – Denise Stinglmayr

Qualitätsmanagement und kontinuierliche Verbesserung haben in der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach einen hohen Stellenwert

Im April 2018 wurde in der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach nach 2004, 2007 und 2012 zum 4. Mal eine CAF-Bewertung durchgeführt.

CAF – Was ist das?

→ CAF ist ein Instrument zur Förderung von Qualitätsmanagement in öffentlichen Verwaltungen.

→ CAF ist der Europäische Leitfaden für „Good Governance“ und exzellente Organisationen des öffentlichen Sektors. CAF steht für Common Assessment Framework (Gemeinsamer Bewertungsrahmen) und wurde Ende der 1990er Jahre von einer EU-Arbeitsgruppe als Qualitätsmanagementsystem des öffentlichen Sektors entwickelt.

→ CAF gibt einen Raster vor, mit dem Mitarbeiter/innen und Führungskräfte die eigene Organisation selbst bewerten und gemeinsam deren Stärken und Verbesserungspotenziale definieren. Somit lässt sich mit relativ geringem Aufwand eine überblicksmäßige Stärken-Schwächen-Analyse des eigenen Hauses erstellen.

→ CAF hilft, die Organisation und die eigenen Leistungen zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

→ CAF bezieht die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Verbesserungsprozess ein und richtet den Fokus auf nachhaltigen Wandel in der Organisation.

Quelle: www.caf-zentrum.at



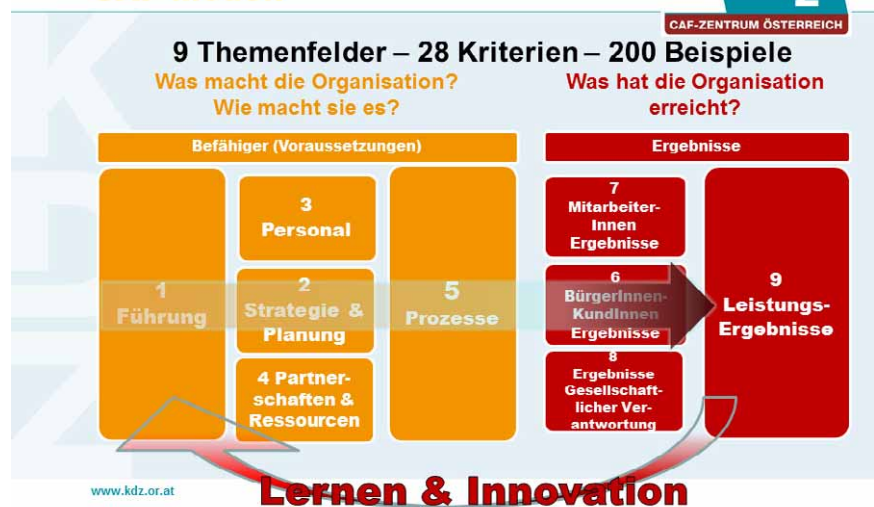
Als Dienststelle des Landes OÖ orientieren wir uns am **Management- und Unternehmenskonzept des Landes Oberösterreich für eine wirkungsorientierte Landesverwaltung (WOV 2027)**.

Das WOV-Teilkonzept „Qualitätsmanagement“ beinhaltet verschiedene QM-Instrumente, die in der Oö. Landesverwaltung zur Verfügung stehen, wie z.B.

- **Qualitätskontrollen, Qualitätsevaluierungen und Qualitätsberichte:** Je nach den maßgeblichen Entwicklungen kontrollieren wir in definierten Zeitabständen die erreichte Qualität von Produkten, Ressourcen und der Arbeitsorganisation, dokumentieren und verwerten die Ergebnisse. Dazu gehören **Selbst- und Fremdbewertungen**.

(aus WOV-Teilkonzept „Qualitätsmanagement“ des Landes OÖ)

CAF Modell



Das **CAF-Modell** basiert auf **9 Themenfeldern** und unterscheidet zwischen Aktivitäten (Befähigern) und Ergebnissen.

- Die **Themenfelder 1 bis 5** behandeln die **Aktivitäten** (Befähigerkriterien) einer Organisation. Diese geben Auskunft darüber, welche Maßnahmen die Organisation in den spezifischen Bereichen (um)setzt und wie sie an ihre Aufgaben herangeht, um die erwünschten Ergebnisse zu erzielen.
- In den **Themenfeldern 6 bis 9** werden die **Ergebnisse** der Organisation in unterschiedlichen Bereichen behandelt.

Die 9 Themenfelder setzen sich aus **28 Kriterien** zusammen. Diese wiederum werden anhand von Beispielen erläutert, welche auf die verschiedenen Bereiche hinweisen, die für gute öffentliche Verwaltungen maßgeblich sind. Für die CAF-Selbstbewertung sind dies ungefähr 200 Beispiele.

Für jedes Kriterium werden Stärken, Verbesserungspotenziale und Maßnahmen zur Weiterentwicklung formuliert.

Quelle: www.caf-zentrum.at



4. CAF-Anwendung am 17./18. April 2018



Auf Basis der zahlreichen Verbesserungsvorschläge wurde beim **Workshop für den CAF-Aktionsplan** im Mai 2018 nach einer Priorisierung der Verbesserungsvorschläge ein **Maßnahmenplan** erstellt, der die Umsetzung konkretisiert.

Auch dieses Mal war es uns wichtig, möglichst viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzubinden, um die Kommunikation rund um CAF auf eine breite Ebene zu stellen.

Geachtet wurde wieder darauf, dass Mitarbeiter/innen aller Aufgabengruppen und Ebenen vertreten waren.

Für die Selbstbewertung führten alle Teilnehmer/innen im Vorfeld eine **Einzelbewertung** durch.

An dem zweitägig angesetzten **Bewertungsworkshop** wurde in 2 Arbeitsgruppen gearbeitet.

Die jeweiligen Gruppenergebnisse zu den einzelnen Themenfeldern wurden dann im Plenum diskutiert und zu einem Endergebnis zusammengeführt.

So wurde sichergestellt, dass trotz großer Personenanzahl (19) ausreichend Zeit für die Diskussion blieb und viele Vorschläge eingebracht wurden.

Begleitet wurde der Selbstbewertungsworkshop von **Frau Regierungsrätin Ursula Fehlinger**, einer österreichweit anerkannten CAF-Expertin. ■

Ansuchen um CAF-Gütesiegel „Effective CAF-User“

Um auch ein **Feedback von erfahrenen, externen CAF-Feedbackexpertinnen (CAFFEX)** zu erhalten, haben wir im Februar 2019 um Verlängerung des **CAF-Gütesiegel „Effective CAF-User“** angesucht, mit dem die BH Rohrbach bereits 2013 im Bundeskanzleramt ausgezeichnet worden ist.

Bestätigt werden dabei einerseits die korrekte Verwendung des Instruments CAF und andererseits die Effektivität des eingeschlagenen Weges zur Weiterentwicklung im Sinne des Qualitätsmanagements.

Das CAF-Gütesiegel mit dem externen Feedback beruht auf 3 Säulen:

- 1) **Selbstbewertungsprozess**
- 2) **Prozess der Verbesserungsmaßnahmen**
- 3) **TQM-Reife der Organisation – 8 Grundsätze der Exzellenz**



Grafik: www.caf-zentrum.at

Auszeichnung der BH Rohrbach mit CAF-Gütesiegel

Der **Vor-Ort-Besuch** unserer zwei CAF-Feedback-ExpertInnen (ausgewählt vom KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung in Wien) – **Dr. Manfred Elmecker**, Bundesministerium für Finanzen und **Eva Sejrek-Tunke**, Magistrat der Stadt Wien – fand am 16. Mai 2019 statt.



Vor-Ort-Besuch der CAF-Feedback-ExpertInnen am 16. Mai 2019

Im **CAF-Feedbackbericht** heißt es unter anderem:

„Der Mensch steht im Mittelpunkt“ ist der Leitsatz der BH Rohrbach. Bürger- und Kundenorientierung als zentrales Anliegen der Führung wird durch die Bediensteten der BH Rohrbach gelebt. Hohes Bewusstsein zu Dienstleistung zeigt sich an vielen gesetzten Maßnahmen.

Offenheit, Teamkultur, gute Kommunikationskultur – ein Klima des Vertrauens kann in der gesamten BH wahrgenommen werden.

Besonders hervorzuheben ist der langjährige Innovationsprozess, der den hohen Reifegrad der Organisation bewirkt. ■



Bezirksdienstleistungsstelle ROHRBACH -2. Juli 2019 G.Z. Belegnr:	
Frau Bezirkshauptfrau HR Dr. Wilbirg Mitterlehner Bezirkshauptmannschaft Rohrbach Am Teich 1 4150 Rohrbach	
Wien, 27.06.2019 DR/DW30	
CAF-Gütesiegel für die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach	
Sehr geehrte Frau Bezirkshauptfrau!	
Herzliche Gratulation zum CAF-Gütesiegel. Das CAF-Zentrum Österreich freut sich, die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach mit dem Europäischen CAF Gütesiegel für exzellente Organisationen des öffentlichen Sektors auszeichnen zu können.	
Die Validierung durch zwei externe CAF-ExpertInnen bestätigt, dass das Qualitätsmanagement mit dem Common Assessment Framework (CAF) in der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach umfassend und vorzüglich gelebt wird. Die CAF-ExpertInnen haben eine exzellente Organisation mit sehr hoher Reife vorgefunden. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erbringt ihre Leistungen für die BürgerInnen und KundInnen in ausgezeichneter Qualität und erfüllt vollumfänglich den europäischen CAF-Standard.	
Ich freue mich, Ihnen das CAF-Gütesiegel überreichen zu können und verbleibe	
mit freundlichen Grüßen  Mag. Thomas Prorok Stv. Geschäftsführer	

Am 4. Dezember 2019 findet die feierliche Verleihung des CAF-Gütesiegels im Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport statt.

Gute Nachbarschaft über Ländergrenzen hinweg – Grenzüberschreitende Bürgermeisterkonferenz in Aigen-Schlögl

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Freundschaft fördern – mit diesem Ziel lud Bezirkshauptfrau Dr. Wilbirg Mitterlehner am 6. Juni 2019 Bürgermeister aus dem Landkreis Freyung-Grafenau und der Tschechischen Republik nach Aigen-Schlögl ein.

Hier besprachen sie gemeinsam mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern aus dem Bezirk Rohrbach die aktuelle Situation der Grenzregion und gemeinsame Projekte.

Bezirkshauptfrau Dr. Wilbirg Mitterlehner, die die Bedeutung der Zusammenarbeit im Dreiländereck besonders betonte, sprach über den guten Austausch, der sich im Laufe der letzten 30 Jahre entwickelt hat.

Sie stellte klar: „Zusammenarbeit stärkt eine Region, sie führt sie weiter. Durch die intensive Kooperation der Regionen ist das Dreiländereck nicht nur die Mitte, sondern auch das Herz Europas.“

Landrat Sebastian Gruber brachte seine Freude darüber zum Ausdruck, dass die interkommunale Zusammenarbeit auch über Ländergrenzen hinweg so gut funktioniert.

Er lobte den großen Einsatz der Verantwortlichen und sicherte zu, auch in Zukunft das Miteinander durch gemeinsame Projekte und Austausch zu fördern und weiter auszubauen.

Nach der Eröffnung standen Vorträge über die aktuelle Situation in den Nachbarregionen Rohrbach und Freyung-Grafenau sowie in den an der österreichischen Grenze liegenden tschechischen Nachbargemeinden auf dem Programm.

Bürgermeistersprecher Wilfried Kellermann informierte seine Kollegen über **aktuelle Projekte aus dem Bezirk Rohrbach** und die damit verbundenen Herausforderungen.



Die örtlichen **Ereignisse aus dem Landkreis Freyung-Grafenau** wurden von Bürgermeistersprecher Josef Kern und Landrat Sebastian Gruber näher erläutert. Dabei wurde deutlich, dass es, trotz regionaler Unterschiede, viele Gemeinsamkeiten zwischen dem Bezirk Rohrbach und dem Landkreis Freyung-Grafenau gibt, durch die man voneinander lernen und profitieren kann.

Gedacht wurde auch dem **Fall des Eisernen Vorhangs** vor 30 Jahren, der die jetzige Zusammenarbeit der drei Nachbarregionen erst möglich machte. Durch zwei eindrucksvolle Kurzfilme wurde den Konferenzteilnehmern die damalige Situation vor Augen geführt. Sie zeigten in anschaulichen Bildern die Öffnung der Grenzanlage in Haidmühle und das freundschaftliche Zusammentreffen der Bevölkerung der vormals getrennten Länder Deutschland und Tschechien. Bezirkshauptfrau Mitterlehner betonte, man dürfe nicht vergessen, dass es den Eisernen Vorhang gab, der zwei Lebensmodelle voneinander abtrennte.

Durch gemeinsame europäische Projekte soll dafür gesorgt werden, dass die in den letzten 30 Jahren gewachsenen Verbindungen auch in Zukunft Bestand haben und noch gestärkt werden.

Thema war die **Förderung bayrisch-österreichischer Projekte durch die EUREGIO**, mit dem Ziel, die kommunale und zivilgesellschaftliche Zusammenarbeit über Staatsgrenzen hinweg zu fördern und zur Lösung von Problemen beizutragen. Dazu zählen bilaterale Klein- und Großprojekte mit den Schwerpunkten Musik, Gesundheit, Sport oder Jugend, welche der österreichische **EUREGIO-Geschäftsführer Wilhelm Patri** darstellte.

Im Zeichen der grenzüberschreitenden Freundschaft der Regionen wurde anschließend noch gemeinsam die **Landesgartenschau „Bio.Garten.Eden“** besucht.

Im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sollen in Zukunft weitere derartige Austauschtreffen stattfinden. ■



Bezirksalten- und Pflegeheim Lembach: Fertigstellung

Der letzte Bauabschnitt beim Zu- und Umbau des BAPH Lembach wurde Ende Juli 2019 fertiggestellt und vom Generalübernehmer WRS an den SHV übergeben. Damit konnte der Zeitplan für das bisher größte Bauprojekt in der Geschichte des Sozialhilfverbandes Rohrbach eingehalten werden.

Baubeginn war im Dezember 2016. Das Heim wurde – bei laufendem Betrieb – in drei Bauabschnitten generalsaniert und modernisiert.

EIN VERBAND DER GEMEINDEN DES BEZIRKES

SHV
Sozialhilfverband
Rohrbach

- > **6 ALTEN- UND PFLEGEHEIME**
MIT 520 PFLEGEPLÄTZEN, KURZZEIT- & TAGESPFLEGE
- > **6 SOZIALBERATUNGSSTELLEN**
ALS ANLAUFSTELLE FÜR ALLE SOZIALEN FRAGEN
- > **KOORDINATION BETREUUNG UND PFLEGE**
FÜR KOMPLEXE PFLEGE- & BETREUUNGSFRAGEN
- > **MOBILE SOZIALE DIENSTE**
IM AUFTRAG DES SHV
- > **KOMMUNALE JUGENDARBEIT**
ANLAUFSTELLE FÜR JUGENDFRAGEN IM BEZIRK
- > **BEDARFSORIENTIERTE MINDESTSICHERUNG**
FINANZIERT DURCH DEN SHV

www.shvro.at

Mit dem Zubau und durch das Ersetzen des bisherigen Daches durch ein neues drittes Obergeschoss stehen nun **110 Dauer- und 3 Kurzzeitpflegeplätze** zur Verfügung. Zusätzlich wurden auch neue **Räumlichkeiten für die Tagesbetreuung** geschaffen. Auf Grund des Umbaus waren zuletzt nur noch 70 Heimplätze verfügbar.

Mit der Anstellung von

- **Diplomierten Gesundheits- und KrankenpflegerInnen,**
- **PflegfachassistentInnen,**
- **Fach- bzw. Diplom-SozialbetreuerInnen Altenarbeit und**
- **HeimhelferInnen**

kann weiteren pflegebedürftigen Menschen eine optimale Betreuung ermöglicht werden.

Die Bewohnerinnen und Bewohner genießen ihr neu gestaltetes Zuhause.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich über moderne Arbeitsbedingungen freuen.

Erzählen Sie Ihren Freunden und Bekannten von der Möglichkeit im neuen Bezirksalten- und Pflegeheim Lembach zu arbeiten.

Interessierte können sich unter der Tel. 07286/7393 bei der Heim- bzw. Pflegedienstleitung melden oder online auf www.shvro.at bewerben. ■



Heimleiterwechsel im Altenheim Lembach

Johann Reiter hat mit 31. August 2019 den Sozialhilfverband Rohrbach nach 31 Dienstjahren verlassen und ist in den Ruhestand gegangen. Er hat das Lembacher Altenheim seit Beginn an mit sehr viel Herz und Engagement aufgebaut und geführt. Hubert Berndorfer BA hat mit September 2019 die Aufgaben als Heimleiter übernommen.

„Ich war sehr gerne Heimleiter, wenn die Arbeit auch viele Herausforderungen für mich bereit hielt“, resümierte Reiter bei den Abschiedsfeierlichkeiten im engeren Kollegenkreis.

Speziell die Umbauarbeiten der letzten Jahre stellten für Mitarbeiter/innen und Bewohner/innen eine Belastungsprobe dar. Nun erfreue man sich eines sehr modernen Hauses, das den Ansprüchen der heutigen Zeit entspreche, so Reiter.

Bei seiner Abschiedsrede bedankte er sich für die gute Zusammenarbeit im Haus sowie mit der Geschäftsstelle des SHV Rohrbach und ließ die letzten 30 Jahre Revue passieren.

Zählte man zu Beginn im Jahr 1988 noch 50 Heimbewohner/innen, verbrachten im Jahr 1997 schon 114 Bewohner/innen ihren letzten Lebensabschnitt im Lembacher Altenheim.

Mit Fertigstellung der Umbauarbeiten gibt es nur mehr Einzelzimmer.

Viele Veränderungen in den letzten Jahren

Nicht nur die Anzahl und die PflegegeldEinstufungen der Heimbewohner/innen haben sich über die Jahre verändert, sondern auch die Mitarbeiterstruktur.



von links: Bürgermeister Herbert Kumpfmüller, Johann Reiter, Hubert Berndorfer, Bezirkshauptfrau Dr. Wilbirg Mitterlehner
Foto: SHV Rohrbach

Waren im Jahr 1999 30 Vollzeit-Mitarbeiter/innen mit einem Durchschnittsalter von 29 Jahren beschäftigt, sind es heute 79 mit einem Durchschnittsalter von 47 Jahren. 93 % davon arbeiten in Teilzeit beim Sozialhilfverband Rohrbach.

Reiter wünscht dem Lembacher Altenheim eine positive Zukunft und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern viel Energie für die zukünftigen Herausforderungen. „Ich übergebe das Haus mit einem guten Gefühl an meinen Nachfolger Hubert Berndorfer“, verabschiedet sich der Pensionist.

Anerkennung für geleistete Arbeit

Lobende Worte kamen auch von der Obfrau des Sozialhilfverbandes Dr. Wilbirg Mitterlehner. Sie betonte im Besonderen Reiters Einsatz für die Anliegen seiner Mitarbeiter/innen und die Organisation der Baustelle.

Auch der Ortsbürgermeister und SHV-Vorstandsmitglied Herbert Kumpfmüller bedankte sich für die sehr gute Zusammenarbeit der letzten Jahre.

Neuer Heimleiter

Hubert Berndorfer, der die Heimleiterfunktion mit September 2019 übernommen hat, schätzt die Arbeit von Herrn Reiter. „Ich möchte neue Ideen einbringen und dabei auf die wertvolle Arbeit meines Vorgängers aufbauen“, so Berndorfer.

Bereits am 2. Oktober 2019 wurde die Tagesbetreuung im Alten- und Pflegeheim Lembach gestartet. Montags und mittwochs können Pflegebedürftige dieses Angebot nutzen und einen abwechslungsreichen Tag erleben. Anmeldungen für die Tagesbetreuung sind jederzeit möglich.

Hubert Berndorfer stammt aus dem Bezirk Grieskirchen und war dort als Fachsozialbetreuer für Altenarbeit in einem Alten- und Pflegeheim tätig. Neben seiner Arbeit hat er sich stets weitergebildet und ein Studium im Bereich „Sozial- und Management“ abgeschlossen.

„Ich übernehme ein schönes, modernes Haus und freue mich auf meine neue Aufgabe“, schloss Berndorfer die Feierlichkeiten. ■

Gute Pflege braucht gute Mitarbeiter/innen

Der Sozialhilfeverband Rohrbach bietet in Zusammenarbeit mit der Altenbetreuungsschule des Landes OÖ seit 8. Oktober 2019 eine Heimhilfe-Ausbildung im Bezirksalten- und Pflegeheim Rohrbach-Berg an.

Die **Ausbildung** dauert bis Ende April 2020 und ist eine Maßnahme zur Sicherung der Pflege im Bezirk.

Als **Heimhilfe** unterstützen Sie betreuungsbedürftige Menschen jeden Alters bei der Haushaltsführung, den Aktivitäten des täglichen Lebens, bei der Basisversorgung und der Hilfe zur Selbsthilfe.

Möglich ist die **Ausbildung ab dem 17. Lebensjahr** und soll vor allem Wiederein- oder UmsteigerInnen ansprechen. An zwei Schultagen pro Woche wird wertvolles Wissen weitergegeben, das in den Praktikas im Mobilien Dienst sowie in den Alten- und Pflegeheimen sofort umgesetzt werden kann.

Informationen über zukünftige Angebote erhalten Sie bei der SHV-Geschäftsstelle, Frau Silvia Pfoser, Tel. 07289/8851-69344, E-Mail: silvia.pfoser@ooe.gv.at

Sehr gute Jobchancen in der Region

Mit einer Entscheidung für einen Pflegeberuf erwartet die Absolventen eine hervorragende Zukunftsperspektive mit guten Jobaussichten und attraktiven Weiterbildungsmöglichkeiten in der Region. Dies heißt, eine staufreie Anreise zur Arbeit und Parkplatz sind garantiert.

Ein guter Verdienst ist ebenfalls gesichert.

Die **finanzielle Absicherung der Absolventen während der Ausbildung** ist dem Sozialhilfeverband ein Anliegen. Deshalb wurde neben den Angeboten seitens des AMS auch die Möglichkeit zur direkten Anstellung beim SHV Rohrbach geschaffen. ■

Du bist wertvoll!

Gernlächler, Senkrechtstarter & Freudemacher gesucht!



Aktuelle Jobangebote unter www.shvro.at

Kinderbetreuung für Mitarbeiter/innen im Altenheim

Mit 1. Jänner 2020 startet der Sozialhilfeverband Rohrbach mit einem neuen Projekt „Kinderbetreuung im Altenheim“ im Bezirksalten- und Pflegeheim Ulrichsberg.

Der Großteil des Betreuungspersonals ist weiblich und viele Frauen haben Betreuungspflichten. Um diese Mitarbeiterinnen bei ihrem Wiedereinstieg und der Vereinbarkeit von Job und Familie bestmöglich zu unterstützen, hat sich der SHV Rohrbach entschlossen, eine Kinderbetreuung im Bezirksalten- und Pflegeheim Ulrichsberg anzubieten.

„Wir wollen damit nicht nur unser Personal halten, sondern auch zukünftige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anwerben“, so die Obfrau des SHV Rohrbach Dr. Wilbirg Mitterlehner.

In **Kooperation mit dem Verein „Aktion Tagesmütter OÖ“** werden Kinder bis zur Kindergartenpflicht von ausgebildeten Tagesmüttern im Heim betreut. Gestartet wird im Jänner 2020 mit vorerst 5 Kindern.

An 2 Tagen pro Woche (Dienstag ganztags und Mittwoch vormittags) werden die Räumlichkeiten der Senioren-Tagesbetreuung für die Kleinsten gestaltet. So sind die Kinder während der Arbeitszeit der Eltern in guten Händen – mit der Gewissheit, dass sie im Bedarfsfall rasch bei ihrem Kind sind.



Schöner Nebeneffekt:

Die Betreuung erfolgt zwar in eigenen Räumlichkeiten, dennoch sollen die Kinder die Bewohnerinnen und Bewohner mit ihrem Lachen erfreuen und das Haus mit neuem Leben füllen.

Informationen zur Kinderbetreuung erhalten Sie im BAPH Ulrichsberg, Tel.: 07288/27038. ■

Masern – eine hochansteckende Viruserkrankung

Masern sind eine hochansteckende Viruserkrankung. Sie sind eine der Hauptursachen für schwere Erkrankung und Sterblichkeit bei Kindern weltweit.

Kann man sich bei uns mit Masern anstecken?

Masern zirkulieren weiterhin in der Europäischen Region aufgrund zu geringen Impfschutzes, trotz der Verfügbarkeit eines sicheren und wirksamen Impfstoffs. Große Ausbrüche gab es zuletzt in der Ukraine, in Serbien und Rumänien, weitere Ausbrüche in Frankreich, Italien und Griechenland.

Wie muss man sich eine Masernerkrankung vorstellen?

Erste **Symptome** von Masern, die in der Regel 10-12 Tage nach der Infektion auftreten, sind hohes Fieber, laufende Nase, rote Augen, Husten und winzige weiße Flecken auf der Innenseite des Mundes. Ein paar Tage später entwickelt sich ein Ausschlag, der im Gesicht und am oberen Hals beginnt und sich allmählich nach unten ausbreitet. **Infektiös** ist ein Patient in der Regel 4 Tage vor bis 4 Tage nach dem Auftreten des Hautausschlags.

Es kann auch zu **Komplikationen** wie etwa einer Mittelohr- oder Lungenentzündung kommen. Eine der schlimmsten Erkrankungen, die das Masern-Virus auslösen kann, ist die Hirnhautentzündung. Sie kann zu schweren Gehirnschäden und geistigen Behinderungen führen. Die sogenannte Masern-Enzephalitis tritt in einem von tausend Fällen auf. Jede fünfte Erkrankung davon verläuft tödlich.

Impfen ist der beste Schutz

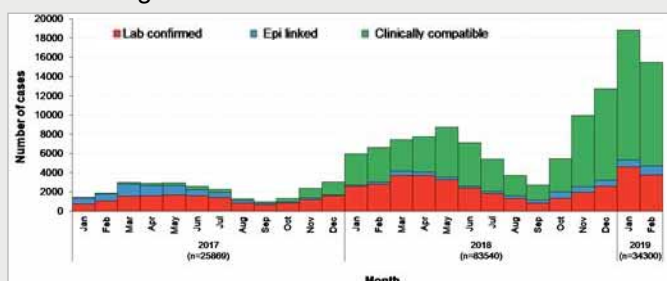
Viele Eltern lehnen eine Impfung ihrer Kinder ab, weil sie schlimme Nebenwirkungen befürchten. Sie gehen davon aus, dass es besser ist, wenn sich die Kinder auf natürlichem Weg anstecken. Eine Zeitlang waren sogar sogenannte Masernpartys populär. Kinder, die bereits an Masern erkrankt waren, wurden mit gesunden Kindern zusammen gebracht. Diese infizierten sich dann mit dem gefährlichen Virus.

Eltern, die sich für eine solche Praxis entscheiden, sind meist davon überzeugt, dass es die Abwehrkräfte des Kindes stärkt, wenn sie den Krankheitsverlauf durchmachen. Doch das Gegenteil ist der Fall!

Das **Masernvirus** greift unser Immunsystem an und kann einen Teil der sogenannten Erinnerungszellen zerstören. Dadurch kommt es im Anschluss an eine Masernerkrankung meist zu einer langanhaltenden Schwächung des Immunsystems. Diese vorübergehende Immunschwäche ist in unterentwickelten Ländern die Ursache für die hohe Opferbilanz der Masernerkrankung.

Zur **Impfmüdigkeit** tragen auch falsche Behauptungen bei. Dazu gehört der Mythos, es gebe einen Zusammenhang zwischen einer Masernimpfung und Autismus. Diese Theorie wurde von der Medizin mittlerweile als eindeutig falsch entlarvt. ■

Die folgende Grafik zeigt die langsame **Zunahme der Erkrankungshäufigkeit in Europa** in den letzten Jahren. Man kann auch die saisonale Häufung in der kalten Jahreszeit gut erkennen:



Heuer war bisher eine erhöhte Masernaktivität vor allem in den Bundesländern Kärnten und Steiermark zu verzeichnen. Das Bundesland Oberösterreich war zuletzt im Jahr 2015 von einzelnen Masernausbrüchen betroffen.

Wo kann ich mich impfen lassen?

Die Impfung wird in den Sanitätsdiensten der Bezirkshauptmannschaften für alle Personengruppen ab dem Schulalter gratis angeboten. Kleinkinder werden in den Eltern-, Mutterberatungsstellen und bei niedergelassenen Ärzten ab dem 9. Lebensmonat ebenfalls gratis geimpft.

→ **Impfung ist der einzige Weg, um die Krankheit zu verhindern.** Eine hohe Impfquote von mindestens 95 % mit zwei Teilimpfungen bei allen Bevölkerungsgruppen ist entscheidend für die Eliminierung.

→ Eine spezielle Behandlung bei Masern gibt es nicht. Letztendlich muss der Körper mit der Infektion und möglichen Komplikationen selbst fertig werden.

→ Es sollte daher jede Gelegenheit genutzt werden, um ungeschützte Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu impfen.

100 Jahre Kinder- und Jugendhilfe in OÖ

Die Kinder- und Jugendhilfe Oberösterreich blickt heuer auf eine wechselvolle Geschichte zurück. Vor 100 Jahren wurde das Landesjugendamt gegründet. Es sollte vor allem die Mutterberatung, die Amtsvormundschaften sowie die Pflegeaufsicht sicherstellen und vereinheitlichen.

Oberösterreich war zu Beginn des 20. Jahrhunderts ein armes, wenig fortschrittliches und landwirtschaftlich geprägtes Land.

Im Jahr 1906 erklärte Dr. Hans Zötl in einer Untersuchung die große Zahl an „verwahrlosten“ Jugendlichen (Mangelernährung und ungesunde Wohnverhältnisse,...) mit schlecht organisiertem Volksschulwesen („verkürzter Unterricht“) und mit einem Mangel an zeitgemäßen Wohlfahrts-einrichtungen.

Der **Erste Weltkrieg** verschlimmerte die Not und bewirkte die **Gründung zahlreicher Militär-Witwen- und Waisenvereine**, die sich insbesondere der Kinder der vielen Gefallenen annahmen.

1916 gründete die Statthalterei für OÖ eine **Landeskommission für Kinderschutz und Jugendfürsorge** mit dem Ziel eines raschen Ausbaus von Einrichtungen zum Kinderschutz und für Jugendfürsorge.

1917 richtete die Landeshauptstadt Linz ein „**Städtisches Jugendamt**“ mit folgendem Aufgabenprofil ein:

- Existenzsicherung;
- Kontrolle und Sicherstellung der Erziehung nach den jeweiligen gesellschaftlichen Normen;
- Unterstützung und Befähigung der Eltern, ihre Kinder „richtig“ zu pflegen und zu erziehen verbunden mit staatlichen Ersatzleistungen, wenn sie dazu nicht in der Lage sind;
- Kinderschutz.

Inhalt auf Grundlage des Buches: „Soziale Fürsorge und Kinderschutz im Wandel der Zeiten“, Herausgeber: Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe.

Landesjugendamt in OÖ

1919 wurde das **Landesjugendamt als eine Organisationseinheit der Oö. Landesverwaltung** konzipiert, die eingerichteten Bezirksstellen unterstanden dem Landesjugendamt.

→ Einer der ersten Zweige war der **Ausbau der Mutter- und Säuglingsfürsorge**, um der hohen Säuglingssterblichkeit vorzubeugen. Der Besuch der Mutterberatung war für die ersten zwei Lebensjahre der Kinder vorgesehen.

→ Die zweite wesentliche Aufgabe war die **Organisation von Berufsvormündern**. In jedem Bezirk wurde ein Generalvormund bestellt und eine **Ziehkinderaufsichtsstelle** eingerichtet.

→ Ein weiterer Aufgabenbereich war die **Jugendgerichtshilfe**. Das Landesjugendamt wurde von jeder Gerichtsverhandlung verständigt, um Vorüberhebungen über die Verhältnisse des beschuldigten Kindes veranlassen zu können, bei der Verhandlung war eine Vertretung des Jugendamtes dabei.

→ Der Mangel an Pflegeplätzen für Säuglinge und Kleinkinder machte die **Errichtung eines großen Säuglingsheimes** in Linz (Kinderheim Riesenhof) notwendig. Gleichzeitig wurde dort eine Ausbildungsstätte für diplomierte Fürsorgeschwestern eingerichtet.



Quelle: Kinder- und Jugendhilfe OÖ

1919 wurde auch ein **Gesetz zum Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern** erlassen. Die Aufnahme eines Pflegekindes war an die behördliche Bewilligung gebunden. Bis zum 14. Lebensjahr wurde eine **Pflegeaufsicht** eingeführt, die der Fürsorgerin erlaubte, das Umfeld des Kindes zu überprüfen und ärztliche Untersuchungen der Pflegekinder anzuordnen. Die Aufsichtspflicht betraf auch uneheliche Kinder bis 14 Jahre, auch wenn sie von den Müttern gepflegt und erzogen wurden.

Der Arbeitsalltag einer **Fürsorgerin** in der Zwischenkriegszeit war breit gefächert. Das Anforderungsprofil war sehr idealisierend. Sie sollte eine kluge und praktisch veranlagte Hausfrau und Pflegerin sein, die auf eine eigene Familie im Dienste der Allgemeinheit verzichtete.

Jugendwohlfahrt im Nationalsozialismus

Bis 1938 waren die Gemeinden für die Versorgung nach Maßgabe der nachgewiesenen Bedürftigkeit zuständig.

Mit dem Anschluss Österreichs ans Deutsche Reich änderte sich dies, die Zuständigkeit der Gemeinden wurde durch Landes- und **Bezirksfürsorgeverbände (heute Sozialhilfeverbände)** abgelöst.

In Deutschland gab es bereits seit 1924 ein Jugendwohlfahrtsgesetz, dieses wurde 1940 in einer „Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark“ für Österreich in Kraft gesetzt. Die Fürsorgerin wurde zur „**Volkspflegerin**“, die Ausbildung wurde entsprechend angepasst.

Bewältigung der Folgen des 2. Weltkriegs

Im Laufe des Jahres 1945 wurde von der Provisorischen Staatsregierung Österreichs das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz in jenen Teilen aufgehoben, in denen nationalsozialistische Erziehungsziele oder die Beteiligung von nationalsozialistischen Organisationen (Hitler-Jugend, Nationalsozialistische Volkswohlfahrt) angesprochen wurden.

Unmittelbar nach Kriegsende wurden politisch belastete Mitarbeiterinnen fristlos entlassen, ab 1947 aber wieder in den Landesdienst aufgenommen.

Vom Krieg traumatisierte Kinder und Jugendliche, viele mehr oder weniger sich selbst überlassen, fielen häufig durch sozial unerwünschtes Verhalten auf, sie wurden als „verwahrlost“ erlebt.

Als Mittel der Wahl im Umgang mit „verwahrlosten Jugendlichen“ galt Anstalts- bzw. Fürsorgeerziehung. Heime waren grundsätzlich geschlossene Anstalten.

1955 wurde das **Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz** erlassen mit dem Ziel, Minderjährigen die zur körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Entwicklung notwendige Fürsorge zukommen zu lassen durch:

- Mutterberatungsstellen zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit;
- Gesetzliche Amtsvormundschaft für Findelkinder und uneheliche Kinder;
- Sachwalterschaft für Unterhalt und Vaterschaftsfeststellung;
- Pflegebewilligung und Pflegeaufsicht für Kinder in fremder Pflege;
- Erziehungshilfe;
- Erziehungsaufsicht und Fürsorgeerziehung.

Bis 1970 war das **Familienrecht** streng patriarchal, erst ab 1970 gab es zeitgemäße Veränderungen:

- 1970 erfolgte die Gleichstellung unehelich geborener mit ehelich geborenen Kindern.
- 1973 wurde die Volljährigkeit vom 21. auf das 19. Lebensjahr herabgesetzt.
- 1975 wurden Frauen und Männer in der Ehe rechtlich gleichgestellt.
- 1976 wurde mit dem Unterhaltsvorschussgesetz ein Meilenstein in der Existenzsicherung für Alleinerziehende geschaffen.
- 1977 Neuordnung des Kindschaftsrechts.
- 1989 Absolutes Gewaltverbot in der Erziehung.

Das **Jugendwohlfahrtsgesetz 1989** brachte einen Paradigmenwechsel.

→ Nicht mehr die (drohende) Verwahrlosung war Ausgangspunkt für Eingriffe der Jugendwohlfahrt in das Familiensystem, sondern die **Gefährdung des Kindeswohls** war Handlungsauslöser.

→ Nicht mehr das Verhalten des Kindes war Gradmesser für Hilfen, sondern die (mangelnde) Fähigkeit der Eltern, ihre Kinder ausreichend gut zu pflegen und zu erziehen.

→ Der Handlungsauftrag wurde ausdrücklich als beratender und unterstützender definiert.

→ Der öffentlichen Jugendwohlfahrt kommt die allgemeine Aufgabe zu, die Familie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Pflege und Erziehung Minderjähriger zu beraten und zu unterstützen und Kinder bei Gefährdung des Kindeswohls unter Beachtung der Familienautonomie zu schützen.

→ Die **Vermittlung von Pflegekindern** hatte nicht nur dem Wohl der Kinder zu dienen, sondern Ziel war eine elterliche Beziehung.

→ Die Amtsvormundschaft für uneheliche Kinder wurde aufgehoben. Die **Vertretung bezüglich Unterhalt und Vaterschaft** wurde als Serviceangebot der Jugendwohlfahrt eingerichtet.

→ Erziehungsaufsicht und Fürsorgeerziehung wurden ersatzlos gestrichen. Als **Erziehungshilfen** wurde differenziert zwischen ambulanten Hilfen (Kinder bleiben im Familienverband) und Volle Erziehung (stationäre Hilfen, Pflegeeltern). In jedem Fall ist die gelindeste, noch zum Ziel führende, Maßnahme zu treffen.

→ Die Neuerungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 führten zu einem enormen **Ausbau ambulanter, sozialpädagogischer und/oder therapeutischer Hilfen**, die mittlerweile den Großteil der Fälle von Erziehungshilfe ausmachen. Gleichzeitig erfolgte auch eine Wandlung der stationären Einrichtungen – große Heime wurden geschlossen, familienähnliche sozialpädagogische Wohngemeinschaften mit 8 bis 9 Kindern/Jugendlichen ist der durchgängige Standard.

Aus Jugendwohlfahrt wird „Kinder- und Jugendhilfe“

Das neue **Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013** brachte eine Präzisierung der Aufgabenstellungen und eine Festlegung von Mindeststandards der Leistungserbringung.

Qualitätsstandards sind 4-Augenprinzip, schriftliche Dokumentation sowie Hilfeplanung mit Beteiligung der Eltern und Kinder. Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung sind als gleichwertige Aufgabenbereiche neben den Erziehungshilfen definiert. Präventive Angebote der Kinder- und Jugendhilfe wurden gestärkt. Hilfen werden angeboten, wenn zwar ein Hilfebedarf gegeben ist, aber keine Kindeswohlgefährdung vorliegt. ■

Acht geben auf Kinder im Straßenverkehr!

Speziell zu Schulbeginn ist wieder verstärkt auf Kinder im Straßenverkehr hinzuweisen. Auf Grund ihrer oft mangelnden Erfahrung im Straßenverkehr und ihrer schlechteren Sichtbarkeit zählen sie zu den gefährdetsten Verkehrsteilnehmern.

Der **Vertrauensgrundsatz**, wonach jeder Verkehrsteilnehmer darauf vertrauen darf, dass sich andere Verkehrsteilnehmer ebenso an die Verkehrsregeln wie er selbst halten, **gilt für Kinder nicht.**

Daher ist es besonders wichtig, dass vor allem, je kleiner die Kinder sind, die Eltern mit ihnen das richtige **Verhalten im Straßenverkehr** üben. Ebenso wie der Schulweg mit dem Kind abgegangen werden soll, sollen auch andere häufige Wege zu Freunden, Verwandten, Musikschule und dergleichen geübt werden.

Volksschulkinder können **Entfernungen noch nicht richtig einschätzen** und haben auch ein engeres Blickfeld als Erwachsene. Sie nehmen daher herankommende Fahrzeuge erst später wahr und erkennen auch schwerer, ob sich Geräusche nähern oder entfernen. Mitunter kommt es daher zu längeren Stehzeiten von Kindern, die sich genau vergewissern wollen, ob sich ein Fahrzeug annähert oder nicht. Haben sie dann eine Entscheidung getroffen, kann es sein, dass sie tatsächlich erst kurz vor dem Auto die Straße queren.

Kinder sind auch leichter von Geräuschen oder anderen Gegenständen **ablenkbar**. Da sich Kinder aber nur eingeschränkt auf mehrere Sachen gleichzeitig konzentrieren können, wird daher die **Wahrnehmbarkeit** von relevantem Verkehrsgeschehen reduziert. Deshalb ist es besonders wichtig, **im Nahbereich von Schulen, Schulwegen, Horten oder Bushaltestellen besonders aufmerksam und langsam** zu fahren.

Nach der **Straßenverkehrsordnung** (StVO) sind alle Verkehrsteilnehmer verpflichtet, Kindern, egal ob sie begleitet oder unbegleitet sind, wenn sie erkennbar die Straße queren wollen, diese Querung zu ermöglichen und notfalls auch stehen zu bleiben. **Dies gilt nicht nur auf Zebrastreifen, sondern überall, wo Kinder die Straße queren wollen.**

Berücksichtigen muss man aber auch, dass die meisten Unfälle mit Kindern nicht auf dem Schulweg, sondern in der Freizeit, eher in den späten Nachmittagsstunden zwischen 16:00 und 18:00 Uhr passieren. Zu dieser Zeit sind Kinder nicht mehr so konzentriert, wie sie es morgens auf dem Schulweg sind.

Eine wichtige Maßnahme zur Sicherheit von Kindern im Straßenverkehr ist auch deren **Kleidung**.

Die Erstklässler in der Volksschule werden in den ersten Schulwochen im Rahmen der Verkehrserziehung mit **Warnwesten** ausgerüstet.

Bei Folgeüberprüfungen durch den Zivilschutzverband hat sich jedoch gezeigt, dass viele Warnwesten nach wenigen Wochen nicht mehr verwendet werden. Hier sind speziell die Eltern und Angehörigen gefordert.

Die beste Schutzausrüstung nützt nichts, wenn sie nur im Auto oder zu Hause liegt. Die Schutzwesten sind nicht nur für die erste Klasse, sondern auch für die Folgejahre gedacht.

Je sichtbarer ein Kind ist, desto leichter wird es von Autofahrern auch bei schlechter Sicht erkannt. ■



© Bildagentur Zolles KG

Das Kuratorium für Verkehrssicherheit empfiehlt sämtlichen Straßenverkehrsteilnehmern folgende Tipps:

→ **Reduzieren Sie die Geschwindigkeit**, wenn sie Kinder im Nahbereich der Straße sehen und fahren Sie bremsbereit. Beobachten Sie die Kinder und seien Sie auf plötzliche Reaktionen gefasst.

→ Seien Sie **sowohl morgens als auch am Nachmittag besonders aufmerksam** im Bereich vor Schulen, Haltestellen und bekannten Schulwegen.

→ **Halten Sie vor einem Zebrastreifen immer vollständig an**. Kinder lernen in der Verkehrserziehung, den Schutzweg erst zu überqueren, wenn Fahrzeuge stehen.

→ **Achten Sie auf radfahrende Kinder** und halten Sie einen erhöhten Seitenabstand. Gerade bei kleineren Kindern kann der Fahrtwind vorbeifahrender Autos zu Stürzen führen.

→ Seien Sie **als Fußgänger Vorbild für Kinder im Straßenverkehr**.

→ **Achten Sie auf andere Verkehrsteilnehmer**. Nur weil Sie für ein Kind stehen bleiben, heißt das noch nicht, dass ein anderer Autofahrer das Kind ebenfalls gesehen hat.

Richtiges Fahrverhalten im Winter

Wenn Schnee fällt, freuen sich zwar die Wintersportler, jedoch weniger die Autofahrerinnen und Autofahrer.

☞ Um sicher durch die kalte Zeit zu kommen, ist es sinnvoll, sich bereits frühzeitig vorzubereiten und sein Auto winterfit zu machen!

☞ Ausreichend **Frostschutz** im Kühler und in der Scheibenreinigungsanlage erspart unliebsame Frostschäden an den Schläuchen.

☞ Auch die **Batterie** sollte überprüft werden, da diese im Winter stark gefordert ist.

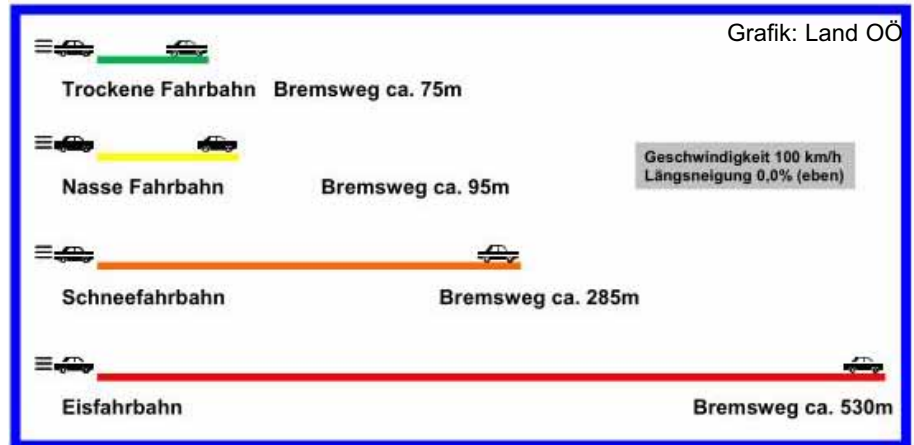
☞ Ebenso sollen die **Scheibenwischer**, wenn nötig, erneuert werden, da diese im Winter wegen des häufigeren Niederschlages besonders oft gebraucht werden. Gerade bei der später vergehenden und früher eintretenden Dämmerung ist aber eine optimale Sicht unerlässlich, um Fußgänger rechtzeitig zu sehen.

Besonderes Augenmerk verdienen auch die Reifen:

☞ Fahrzeuge bis 3,5 t höchstzulässiges Gesamtgewicht müssen **von 1. November bis 15. April** bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen wie Schneefahrbahn, Schneematsch oder Eis an allen Rädern Winterreifen haben.

☞ Ist die Fahrbahn mit einer zusammenhängenden oder nur unwesentlich unterbrochenen Schnee- oder Eisschicht bedeckt, können alternativ zu Winterreifen auch Schneeketten auf mindestens zwei Antriebsrädern verwendet werden.

☞ Die Winterreifenpflicht gilt auch für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge (sogenannte Microcars).



☞ Lkw über 3,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht und Omnibusse müssen im selben Zeitraum immer zumindest an den Rädern einer Antriebsachse Winterreifen verwenden, unabhängig davon, ob auf der Fahrbahn Schnee liegt oder nicht.

☞ Generell sollte im Winter jedenfalls eine **längere Fahrzeit eingeplant** werden. Speziell in der Übergangszeit muss auch mit Laub auf der Fahrbahn und Morgenfrost gerechnet werden. Aufgrund des veränderten Untergrundes sind die **Bremswege wesentlich größer** als im Sommer.

Winterreifen sind als solche gekennzeichnet ("M+S", "M.S." oder "M&S") und müssen eine **Profiltiefe** von mindestens 4 mm aufweisen. Zu beachten ist, dass ältere Reifen mitunter bereits spröde sind und nicht mehr die nötige Haftfähigkeit aufweisen.



Der **Bremsweg** hängt neben der Qualität der Reifen hauptsächlich von der Geschwindigkeit und den Straßenverhältnissen ab.

Straßen sind so gebaut, dass bei Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bei trockener und nasser Fahrbahn jederzeit eine sichere Fahrt gewährleistet ist.

Bei Schnee- und Eisfahrbahn ist aber unbedingt erhöhte Vorsicht angebracht!

Während der Bremsweg bei 100 km/h Geschwindigkeit

- auf **trockener Fahrbahn** bei ca. 75 Meter und
- auf **nasser Fahrbahn** bei ca. 95 Meter liegt, verlängert er sich
- auf **Schneefahrbahn** auf ca. 285 Meter und
- auf einer **Eisfahrbahn** sogar auf bis zu ca. 530 Meter.

Dasselbe gilt bei Kurven:

Während der erforderliche **Kurvenradius** bei 50 km/h auf trockener Fahrbahn 28 Meter beträgt, vergrößert sich der nötige Radius auf einer Schneefahrbahn auf mindestens 160 Meter und auf einer Eisfahrbahn auf mindestens 200 Meter. ■

Erlassung und Überprüfung straßenpolizeilicher Verordnungen

Die Gewährleistung eines möglichst sicheren Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs auf öffentlichen Straßen ist eine der Hauptaufgaben der Bezirkshauptmannschaften.

Die Bürgerinnen und Bürger sind davon in erster Linie durch Verkehrszeichen, wie z.B. Vorrangregelungen, Geschwindigkeitsbeschränkungen, Fahrverbote oder auch Baustellenabsicherungen betroffen.

Tatsächlich stellt dies aber nur einen kleinen Teil in einem umfangreichen Paket von Überprüfungen und Beurteilungen dar.

→ In der Regel beginnt ein Prüfungsverfahren mit einer **Anregung** einer Gemeinde, einer Privatperson, des Straßenerhalters oder durch die Exekutive.

→ Außerdem kann sich auch aus der **Analyse von Verkehrsunfalldaten** an einer bestimmten Stelle ein Handlungsbedarf ergeben.

Die Vorgehensweise hängt dabei von der Art der geplanten oder beantragten Verkehrsbeschränkung ab:

→ Während bei einer **Vorrangregelung** vor allem die Ausgestaltung und Sichtweiten der Kreuzung maßgeblich sind, ist für die Verordnung etwa von **Gewichtsbeschränkungen** oder **Fahrverboten** stets zu prüfen, ob das Einzelinteresse der AnwohnerInnen oder des Straßenerhalters das öffentliche Interesse aller VerkehrsteilnehmerInnen, öffentliche Straßen ungehindert befahren zu dürfen, überwiegt bzw. ob es taugliche Alternativrouten in einer entsprechenden Nähe gibt.

Bei Ausnahmen von Fahrverboten besteht häufig auch eine Unklarheit über die Auslegung des Begriffes „Anrainer“ und „Anrainerverkehr“.

☞ Als „**Anrainer**“ gelten all jene Personen, die entlang eines Straßenabschnittes wohnen oder dort auf Grund eines Rechtsverhältnisses (Pacht, Jagdrecht, Fischereirecht) fahren dürfen. Als Anrainer gelten auch die Eigentümer oder Berechtigten an jenen Grundstücken, die zwar nicht unmittelbar an die Straße angrenzen, aber nur über diesen Straßenzug erreicht werden können.

☞ Der Begriff „**Anrainerverkehr**“ umfasst darüber hinaus jene Personen, die mit den Anrainern oder deren Grundstücken konkret etwas zu tun haben. Das sind z.B. Lieferanten, Besucher oder auch Verwandte.

☞ Gelegentlich finden sich auch die Begriffe „**Anlieger**“ oder „**Anliegerverkehr**“. Diese sind gleichbedeutend mit den oben angeführten Begriffen des „Anrainers“ und „Anrainerverkehrs“.

☞ **Nicht richtig ist** die häufige Meinung, dass „Anlieger“ eine Person mit einem „Anliegen“ im Sinne eines Wunsches sei. Tatsächlich leitet es sich aber von der Liegenschaft ab. Die Befahrung eines derart beschränkten Straßenzuges mit dem Anliegen, bloß durchzufahren, ist daher nicht zulässig.



Die häufigsten Anregungen auf Verordnung von straßenpolizeilichen Maßnahmen betreffen Geschwindigkeitsbeschränkungen.

Da Beschränkungen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß erlassen werden dürfen, ist hier immer ein umfangreiches Verfahren nötig.

→ Neben der Prüfung der konkreten Begründung für das Ansuchen erfolgt jedes Mal auch ein **Ortsaugenschein mit einem straßenverkehrstechnischen Amtssachverständigen**. Dabei wird die Straßenstelle begutachtet und z.B. die Sichtweiten aus einmündenden Straßen oder Haus- und Grundstücksausfahrten gemessen.

→ Parallel dazu wird von Messtechnikern des Landes OÖ ein sog. **Geschwindigkeitsprofil** erstellt.

Dabei handelt es sich um eine vollautomatische Verkehrszählung mit gleichzeitiger Geschwindigkeitsmessung über die Dauer einer Woche. Dies erfolgt, um den Fahrzeugverkehr zur Tag- und Nachtzeit sowie an Arbeitstagen und Wochenende zu erfassen.

→ Die einzelnen Fahrzeugkategorien (Einspurige, Pkw, Lkw, Lkw-Zug, Omnibus und dgl.) werden anhand der Fahrzeuglängen eingestuft. Aus den Daten wird dann die sog. **Betriebsgeschwindigkeit** der in dem Straßenabschnitt fahrenden Fahrzeuge ermittelt.

Dabei handelt es sich nicht um die Durchschnittsgeschwindigkeit, sondern um die sog. v85%-Geschwindigkeit. Das ist jene Geschwindigkeit, die von 85 % der gemessenen VerkehrsteilnehmerInnen nicht überschritten wird und in der internationalen Verkehrstechnik als Maß für kollektive Geschwindigkeitsverhalten herangezogen wird.

Die **Maximalgeschwindigkeiten** sind für Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht unmittelbar ausschlaggebend, da diese erfahrungsgemäß nur von ganz wenigen bzw. überhaupt nur von einzelnen VerkehrsteilnehmerInnen gefahren werden. Im Anschluss werden die beim Ortsaugenschein festgestellten Sichtweiten mit den laut Richtlinien nötigen Sichtweiten für die tatsächlich gefahrenen v85%-Geschwindigkeiten verglichen.

→ Reichen die vorhandenen Sichtweiten nicht aus, werden noch Alternativmöglichkeiten wie die Herstellung ausreichender Sichtweiten, Aufstellung eines Verkehrsspiegels oder dergleichen geprüft.

→ Erst wenn dies nicht ausreicht, wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung verordnet und durch Verkehrszeichen kundgemacht.

→ Nach der **Straßenverkehrsordnung** sind die vorhandenen Verkehrszeichen **regelmäßig, längstens alle 5 Jahre**, von der Verkehrsbehörde darauf zu überprüfen, ob die Beschränkung grundsätzlich noch notwendig ist sowie andererseits das Verkehrsschild noch tauglich oder vielleicht ausgebleicht, verbogen, verschmutzt oder dergleichen ist.



Einen wichtigen Teil der Arbeit der Verkehrsbehörde stellt die Überprüfung von Unfallhäufungsstellen dar.

Dabei handelt es sich um Straßenabschnitte oder Kreuzungen, an denen sich innerhalb von 3 Jahren mindestens drei gleichartige Unfälle mit Personenschaden ereignet haben. Diese werden gesondert analysiert und nach Durchführung eines Ortsaugenscheines

- geeignete straßenbauliche Maßnahmen,
- Verkehrsbeschränkungen, oder
- verstärkte polizeiliche Überwachung angeordnet.

Besonders im Bereich von Unfallhäufungsstellen ist darauf zu achten, dass die dortigen Verkehrsverhältnisse z.B. nicht durch sichteinschränkende Bauten oder Ablenkungen wie Werbungen und Ankündigungen, verschlechtert werden. ■

Rechtliches zu Motorschlitten

Bei einem Motorschlitten oder Skidoo handelt es sich kraftfahrrechtlich um ein **Sonderkraftfahrzeug**. Als solches unterliegt er nicht dem Kraftfahrzeuggesetz (KFG), sofern der Motorschlitten Straßen mit öffentlichem Verkehr nur überquert oder nur für ganz kurze Strecken befährt. Diese „ganz kurze Strecke“ wird mit 10 m angenommen, da dies einer sehr breiten Fahrbahn und damit einer dem Überqueren der Straße vergleichbaren Strecke entspricht.

Bei längerer Verwendung des Motorschlittens auf öffentlichen Straßen gilt der Motorschlitten als **Kraftfahrzeug** im Sinne des KFG und benötigt Zulassung, Kennzeichen, Haftpflichtversicherung, Beleuchtung,.... In diesem Fall gilt auch das Führerscheinggesetz. Es ist dann eine Lenkberechtigung der Klasse C, D oder der Klasse F nötig.

→ Unabhängig von der Anwendbarkeit des Kraftfahrzeuggesetzes oder des Führerscheinggesetzes sind jedenfalls **beim (kurzfristigen) Befahren von Straßen die Fahrregeln und Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung** (z.B. Wartepflichten und Alkoholbestimmungen) **einzuhalten**.



Jedoch gibt es auch Vorschriften abseits der öffentlichen Straßen:

→ So darf auf diesen Flächen nur mit Zustimmung des Liegenschaftseigentümers gefahren werden. Ein Befahren von Äckern und Feldern ohne Zustimmung kann zu einer Besitzstörungsklage bei Gericht führen.

→ Darüber hinaus darf grundsätzlich auch nicht der Wald befahren werden, da das allgemeine Recht, den Wald zu Erholungszwecken zu betreten, nicht für das Befahren mit Motorschlitten gilt.

→ Auf Forststraßen darf nur mit Zustimmung des Eigentümers der Forststraße gefahren werden. Dabei ist aber auch darauf zu achten, dass das Wild nicht unnötig beunruhigt wird.

→ Verstöße dagegen werden mit empfindlichen Strafen geahndet. ■

Winterliche Freizeitaktivitäten und Wildtiere – Natur erleben ohne zu stören?

Der Lebensraum der Wildtiere wird von Menschen immer mehr genutzt – sei es durch den Straßen- und Siedlungsbau, durch die Land- und Forstwirtschaft oder durch Erholungssuchende. Dadurch werden aber auch Ruhebereiche dieser Tiere immer kleiner, ohne dass dies den meisten Menschen bewusst ist.

Vor allem im Winter, wenn Nahrung und Verstecke knapp werden, können Aktivitäten wie Schitourenlauf, Langlauf und Schneeschuhwandern diese Situation verschlechtern.

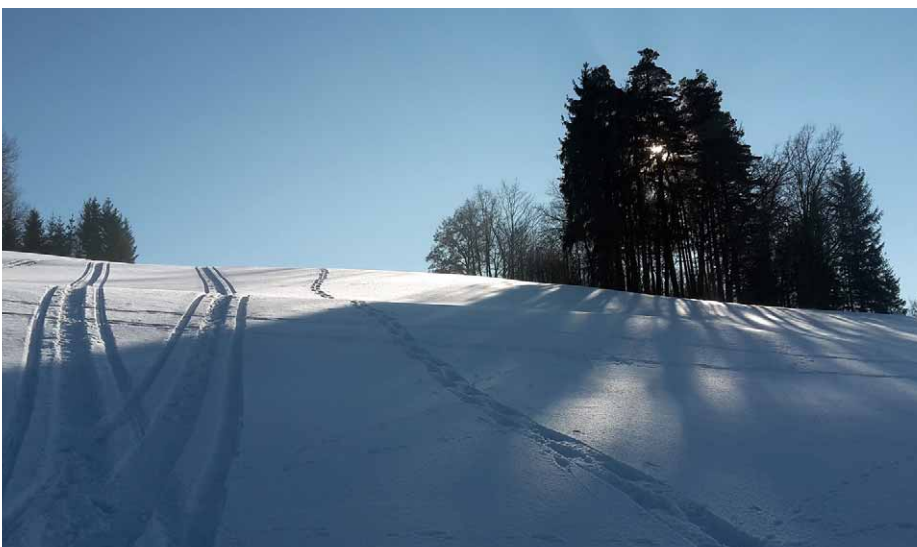
☞ Durch **Rücksichtnahme, überlegtes Handeln und Bewusstseinsbildung** können jedoch negative Auswirkungen auf Wildtiere und deren Lebensraum vermieden bzw. verringert werden.

☞ Die **Bereiche, wo Ruhe besonders wichtig ist**, sind beispielsweise Fütterungen (für Rehe und Hirsche) und Gebiete, wo Tiere wie Hasen, Gämsen, Birk-, Auer- und Schneehühner sowie Rebhühner und Fasane ihre natürlichen Nahrungsquellen aufsuchen.



☞ Vor allem **plötzliche und unberechenbare Störungen** (abseits von Wegen, Loipen und Pisten) wirken sich besonders negativ aus. Zeitlich gesehen spielen Störungen vor allem in der Morgen- und Abenddämmerung, also zur Hauptzeit der Nahrungsaufnahme, eine große Rolle. Rehe, Hirsche und Gämsen versuchen sich den Störungsquellen großräumig zu entziehen und verbrauchen vor allem bei hoher Schneelage viel Energie bei ihren Fluchten. ■

Quelle: Text und Foto www.oeljv.at



(Schi)Tourenplanung mit Rücksicht auf Wildtiere:

- Bitte beachten Sie Markierungen und Hinweistafeln sowie Anweisungen des Jagd- und Forstpersonals.
- Ruhezeiten und Schutzgebiete für Wildtiere respektieren, Winterfütterungen großräumig umgehen, Lärm vermeiden, markierte Wege nicht verlassen.
- Dem Wild nach Möglichkeit großräumig ausweichen. Wildtiere nur aus Distanz beobachten, nicht weiter nähern oder nachfahren/nachgehen.
- Eine Stunde vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang sollten der Wald und die darüber liegenden Freiflächen den Wildtieren gehören (wichtige Aktivitätszeiten – Nahrungsaufnahme).
- Benutzen Sie im Waldbereich sowohl für den Aufstieg als auch die Abfahrt die Forststraße. Niemals durch Aufforstungen und Jungwuchsflächen auf- bzw. absteigen.
- An der Waldgrenze: Ausreichend Abstand zu Einzelbäumen oder Baumgruppen halten (Aufenthaltsbereich von Birkhühnern, Schneehasen usw.).
- Befahren Sie Hänge oberhalb der Waldgrenze nicht ganzflächig. Zwischen den Abfahrtsrouten müssen Ruhe- und Rückzugsgebiete für Wildtiere verbleiben.

Artenvielfalt geht uns alle an ...

Viele von uns „Älteren“ können sich noch an bunte Blumenwiesen und Heuschrecken-Fangen in der Kindheit erinnern. Die Schmetterlinge fliegen von Blume zu Blume und die Bienen summten herum.



Wenn man heute durch die Gegend streift, sieht man meist nur noch wenige Schmetterlinge herumschwirren und lediglich vereinzelt kann man die Bienen bei ihrer Arbeit beobachten.

Heute wissen wir: Viele Pflanzen- und Tierarten sterben aus und die meisten davon kennen wir noch gar nicht. Seit es Leben auf der Erde gibt, sterben Pflanzen und Tiere aus.

Waren es früher meist noch Naturkatastrophen, die das Ende von Tier- und Pflanzenarten besiegelten, so gehen heute die meisten Arten auf das Konto des Menschen. Der Mensch verändert und gestaltet seine Umgebung und beeinflusst damit auch nachhaltig die Lebensräume und Lebensbedingungen für Tier und Pflanze – und leider nicht immer zu deren Vorteil.

Aber warum ist die Artenvielfalt so wichtig für uns?

Artenvielfalt steht für die Vielfalt von Pflanzen und Tieren in einem Lebensraum oder in einem Gebiet und ist ein wichtiger Teil der Biodiversität, denn je weniger Arten, desto anfälliger sind Ökosysteme auf Störungen oder Veränderungen von außen (wie z.B. Veränderungen durch den Klimawandel).

Die Biodiversität wiederum stellt die Basis für viele Wirtschaftszweige wie Nahrungsmittelproduktion, Pharmaindustrie, Holzwirtschaft und Tourismus dar. Nicht so augenscheinlich ist die Bedeutung der Biodiversität und somit der Artenvielfalt für die Produktion von Sauerstoff, für die Bildung von Humus als Grundlage für die Landwirtschaft und für die Bestäubung unserer Nutzpflanzen.

Die Natur mit ihrer Artenvielfalt beflügelt auch den Menschen zu Erfindungen wie Flugmaschinen und Injektionen. Aber auch die Medizin basiert hauptsächlich auf Wirkstoffen, die ihren Ursprung in Pflanzen, Mikroorganismen und sogar Tieren haben.

Und wieder einmal stellt sich die Frage: „Wer ist schuld ...?“

Wie auch beim Insektensterben gibt es nicht nur eine einzelne Ursache, sondern viele kleine und große. Jede Pflanzen- und Tierart hat ihre Aufgabe in einem Ökosystem und jedes Ökosystem umfasst ein kompliziertes Miteinander von Arten, die sich gegenseitig beeinflussen. Diese Systeme streben nach einem Gleichgewicht und regulieren sich selbst. Der Mensch mit seiner Dominanz hat dieses Gleichgewicht zum Teil jedoch erheblich gestört.

Doch da nicht der einzelne Mensch, sondern wir alle von der Artenvielfalt der Natur profitieren, ist es die Pflicht aller, mit der Natur anstatt gegen die Natur zu leben – auch im Interesse der Menschen, die nach uns noch in dieser Welt leben müssen. ■



„vielfaltleben“

Unsere Fauna und Flora ist weltweit bedroht. Täglich verschwinden rund 130 Arten von der Bildfläche.

Auch in Österreich sind 4.000 Tier- und Pflanzenarten vom Aussterben bedroht. Deshalb hat das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) 2009 „**vielfaltleben**“, die größte heimische **Artenschutz-Kampagne**, gestartet.

Seitdem bündeln das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, der Naturschutzbund und viele weitere Partner ihre Kräfte, um dem Verlust der Artenvielfalt entgegenzuwirken.



Wir alle können zum Erhalt der Artenvielfalt beitragen!

Ob im Haushalt, beim Einkauf, auf Reisen oder in der Freizeit – durch kleine, bewusste Entscheidungen lässt sich vieles bewegen.

Auf der Homepage des BMNT (» Klima & Umwelt » Natur- und Artenschutz » Vielfaltleben) finden Sie Tipps für die Vielfalt, die zeigen, wie einfach das geht. Nach Themenbereichen oder Jahreszeiten geordnet stehen viele Anregungen zum Download zur Verfügung.

Quelle: www.bmnt.gv.at

Änderungen im Naturschutzrecht

Am 01.08.2019 ist die heurige Novelle zum Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (LGBl.Nr. 54/2019) in Kraft getreten.

Bei folgenden Maßnahmen ergeben sich dadurch Änderungen:

Fließgewässeruferschutzbereich (50 m Bäche/Flüsse und 200 m Donau, Inn und Salzach):

Im Fließgewässeruferschutzbereich wurde das Verfahren für den Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden, die nach dem Baurecht bewilligungspflichtig sind, vereinfacht.

☞ Auf **Gemeindeebene** (Baubehörde) wird in einem **Vorprüfungsverfahren** entschieden, ob das Bauvorhaben maßgebliche **Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder die Ökologie** hat.

→ Wenn ja, wird im vereinfachten Verfahren die **Stellungnahme eines Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz** eingeholt. Allfällige Naturschutzauflagen werden in den Baubescheid der Gemeinde aufgenommen.

→ Für **nach dem Baurecht anzeigepflichtige Gebäudevorhaben** bleibt die bisherige Rechtslage aufrecht: Die **Bezirkshauptmannschaft** hat naturschutzrechtlich mit Bescheid zu entscheiden, wenn Auflagen vorzuschreiben sind oder das Vorhaben abzulehnen ist.

→ Im Fließgewässeruferschutzbereich gilt nicht mehr die sog. bescheidmäßige Feststellungspflicht für sonstige bauliche Vorhaben, die bisher auch geringfügige Eingriffe mitumfasst hat. Stattdessen wurde für den Fließgewässerbereich die Bewilligungs- und Anzeigepflicht aus den sonstigen Grünlandbereichen übernommen. Diese sind im § 5 (Bewilligung) und § 6 (Anzeige) aufgelistet.

→ Andere Vorhaben wie Brücken, Versiegelungen von mehr als 5 m², Ufergehölzrodungen, Aufforstungen mit standortfremden Gehölzen, Stabilisierung und Umgestaltung des Uferbereiches und des Gewässerbettes, Einfriedungen (ausgenommen landesübliche Weide- und Waldschutzzäune), Anbringung von schwimmenden Anlagen – jeweils im ausgewiesenen Grünland – wurden als **bewilligungspflichtige Maßnahmen** eigens gelistet.

Forststraßen:

Bei den Forststraßen wurde durch die Novelle von der generellen Bewilligungspflicht für die Neuanlage, Umlegung und Verbreiterung von Forststraßen Abstand genommen.

→ Eine **Bewilligungspflicht** ist nur mehr gegeben, wenn Auwälder, Moorbüschelwälder, Schluchtwälder, Schneeheide-Föhrenwälder, Geisklee-Traubeneichenwälder, Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsteile oder Naturschutzgebiete betroffen sind.

→ Im **Europaschutzgebiet** und in einem **Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung** (nach der FFH-Richtlinie) ist in einem Screening

festzustellen, ob eine wesentliche Beeinträchtigung mit der Neuanlage, Umlegung oder Verbreiterung verbunden ist, sofern eine allfällige Europaschutzgebietsverordnung die Maßnahme nicht als erlaubten Eingriff anführt. Sollte eine solche Beeinträchtigung festgestellt werden, ist eine **Naturverträglichkeitsprüfung** durchzuführen. Im Fließgewässerbereich sind Gewässerquerungen und Eingriffe in den Uferbereich bewilligungspflichtig.

Oö. Umweltschutz und Rechte der NGO's:

→ Die Parteistellung der Oö. Umweltschutz in **Artenschutzverfahren** (Ausnahmebewilligung hinsichtlich geschützter Tiere und Pflanzen) ist nicht mehr gegeben.

→ Den **Umweltorganisationen (NGO's)** wurde in Verfahren der Oö. Landesregierung hinsichtlich bewilligungspflichtiger Vorhaben in Europaschutzgebieten und Naturschutzgebieten ein Akteneinsichts-, Stellungnahme- und Beschwerderecht eingeräumt. In bestimmten Verfahren der Bezirksverwaltungsbehörde haben die Umweltorganisationen nunmehr ein Beschwerderecht. ■



Kormoran – Änderung der Sonderbestimmungen

Mit 30.08.2019 wurden die Sonderbestimmungen betreffend den Kormoran (§ 8 der Oö. Artenschutzverordnung) geändert. Aus fischereifachlicher Sicht wurden folgende Verbesserungen auf Initiative des Oö. Landesfischereiverbandes bis 31.12.2024 erreicht:

- Der **Abschuss von Kormoranen** wird vom 16. August bis 31. März ausgeweitet (ausgenommen u.a. in Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Vogelschutzgebieten sowie an folgenden Gewässern: Mondsee, Wolfgangsee, Attersee, Traunsee, Hallstätter See, Donau, Inn, Salzach, tw. Traun, Enns und Steyr).
- Die **Abschussquote** wird von 5 % auf 10 % des landesweiten Gesamtbestandes angehoben.

- Die **Zonen für Abschüsse** wurden für die Bereiche der Äschenvorkommen an der Traun, Enns und der gesamten Steyr erweitert (gesonderte Schusszeit je nach Stromkilometer laut Verordnung).



Foto: Oö. Landesfischereiverband

- Die **Abschussmeldungen** sind mittels Formblatt (von der Homepage des Oö. Landesfischereiverbandes) direkt der Naturschutzbehörde beim Amt der Oö. Landesregierung zu melden.

☞ In Berücksichtigung fischereiökonomischer Interessen ist in diesen Bereichen **zum Schutz von gefährdeten Fischbeständen im Umkreis von 100 m von Gewässern und anerkannten Fischzuchtbetrieben** zum Zweck der Vertreibung erlaubt, Kormorane durch die Verwendung von optischen oder akustischen Hilfsmitteln (ohne Schieß- und Sprengmittel) zu beunruhigen sowie mit dafür geeigneten Jagdwaffen durch den Abschuss von einzelnen Exemplaren zu töten. ■

Jagdvergaben – rechtlicher Hintergrund

Das **genossenschaftliche Jagdgebiet** wird von allen Grundstücken, welche in der Ortsgemeinde gelegen sind und nicht zu einem Eigenjagdgebiet gehören, gebildet.

Das **Jagdrecht** im genossenschaftlichen Jagdgebiet ist nach dem Oö. Jagdgesetz zu verpachten. Sollte eine Verpachtung nicht möglich sein, so ist es für Rechnung der Jagdgenossenschaft solange zu verwalten, bis eine Verpachtung möglich ist.

Die **Verpachtung** auf die Dauer der **Jagdperiode (jeweils 6 Jahre)** ist vom **Jagdausschuss** (= Vertreter der Grundeigentümer) zu beschließen. Es besteht die Möglichkeit, das Jagdrecht zu verpachten durch

1. Erneuerung des Jagdpachtvertrages (umgangssprachlich auch Verlängerung genannt),
2. freies Übereinkommen oder
3. öffentliche Versteigerung.

Der **Pachtvertragsentwurf** ist der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach zur Prüfung auf Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen vorzulegen. **Nach Prüfung** sind die Beschlüsse beim zuständigen Gemeindevorstand **4 Wochen ortsüblich kundzumachen** (Anschlag an der Amtstafel).

Während der **Verlautbarungszeit** können Pachtwillige ihre Offerte im verschlossenen Umschlag beim Obmann einbringen. Im Offert muss das gebotene Pachtentgelt angeführt sein.



Bei einer **Verpachtung an eine Jagdgesellschaft** ist dem Offert auch ein **Gesellschaftsvertrag** anzuschließen.

Wird das Jagdgebiet auf Grund „**Erneuerung des Pachtvertrages**“ (Verlängerung des bestehenden Vertrages) verpachtet, so können keine weiteren Personen anbieten. In diesem Fall können lediglich die Jagdgenossen (= Eigentümer jener Grundstücke, bezüglich derer ein land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert festgesetzt ist) von ihrem Einspruchsrecht Gebrauch machen.

Nach der **Kundmachungsfrist** wird in einer weiteren Sitzung des Jagdausschusses bei einem „freien Übereinkommen“ der Beschluss gefasst, an wen das Jagdrecht verpachtet und wie bei einer „Erneuerung des Jagdpachtvertrages“ der Pachtvertrag für die nächsten 6 Jahre abgeschlossen wird. ■

Dauernde Anbindehaltung der Rinder – Meldung bei der Bezirkshauptmannschaft

Rinder dürfen seit 2012 in Österreich nicht mehr in ganzjähriger Anbindehaltung gehalten werden.

☞ Werden Rinder weiterhin in Anbindehaltung gehalten, so ist ihnen **an mindestens 90 Tagen im Jahr ausreichende Bewegung wie Weidegang oder ein Auslauf** anzubieten.

In welcher Form den Rindern die Möglichkeit zur freien Bewegung geboten wird, wird vom Gesetzgeber nicht vorgeschrieben.

Auch die 90-tägige Unterbrechung der Anbindehaltung durch eine vorübergehende Boxen- oder Laufstallhaltung wird als geeignete Bewegungsmöglichkeit angesehen.

☞ **Kälber bis zu einem Alter von 6 Monaten dürfen seit 2004 nicht mehr angebunden gehalten werden.**

☞ Die **dauernde Anbindehaltung** von Rindern ab 6 Monaten ist seit 2012 **nur mehr in Ausnahmefällen** möglich. Diese Hinderungsgründe sind im **Tierschutzgesetz** ausdrücklich angeführt:

1. Das Nicht-Vorhandensein von geeigneten Weideflächen oder Auslaufflächen,
2. bauliche oder sonstige technische Gegebenheiten am Betrieb oder in einem bestehenden Ortsverband,
3. das Vorliegen öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Beschränkungen, oder
4. Sicherheitsaspekte für Menschen und Tiere, insbesondere beim Ein- und Austreiben der Tiere. ■



Aus fachlicher Sicht ist die dauernde Anbindehaltung von Rindern abzulehnen. Es ist schwer vorstellbar, dass die permanente Fixierung eines Rindes an einem Platz während der Aufzucht und während eines vier-, fünf-, sechsjährigen (oder längeren) Kuhlebens auch nur annähernd tiergerecht sein kann. Das Bedürfnis der Tiere nach Bewegung, Sozialkontakten mit Artgenossen, Licht und Luft wird hier einfach ignoriert.

Ganz anders verhält es sich mit der saisonalen Anbindehaltung, also überwiegend während des Winters, mit Weidegang oder sogar Alping während des Sommers. Dem Gefühl nach wissen die Tiere nach einem Jahresdurchgang ganz genau, dass auf die „karge“ Winterzeit die Zeit der Weide, des Lichts, des frischen Grüns und der freien Bewegung folgt.

Wer jemals beobachtet hat, wie Rinder nach einem Weidegang freiwillig in den Stall auf ihren angestammten Platz marschieren und sich dort bereitwillig fixieren lassen, wird schwerlich behaupten können, dass dies nicht tiergerecht wäre, sofern man „Nutztierhaltung“ überhaupt akzeptiert. Rangordnungskämpfe, Streitigkeiten um den besten Fressplatz usw. gibt es da jedenfalls nicht.

Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung in Zusammenhang mit der dauernden Anbindehaltung von Rindern muss unter Angabe von Gründen bis 31. Dezember 2019 bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft gemeldet werden.

Das **Formular** finden Sie auf der Homepage des Landes OÖ:
www.land-oberoesterreich.gv.at
> Service > Formulare
> Land- und Forstwirtschaft



Borkenkäfer – weiterhin angespannte Lage

Auch im heurigen Jahr hat der Borkenkäfer in den heimischen Wäldern wieder zu einem hohen Schadholzanfall geführt.

Gemäß **Forstgesetz** hat der Waldeigentümer in geeigneter und ihm zumutbarer Weise Forstschädlinge wirksam zu bekämpfen.

Das bedeutet, dass **Forstschutzmaßnahmen verpflichtend** sind. **Es ist verboten, durch Untätigkeit die gefährdende Vermehrung von Forstschädlingen zu begünstigen.**

Kann vom Borkenkäfer befallenes Schadholz nicht rechtzeitig aus dem Wald gebracht werden, muss eine bekämpfungstechnische Behandlung, eventuell auch mit Stammenschutzmitteln, erfolgen.

☞ Mit Blick auf die Lage am Holzmarkt soll im Zuge der Käferholzaufarbeitung **nur so viel Frischholz wie unbedingt notwendig mitgefällt** werden.

Oberstes Ziel ist es, das Schadholz möglichst schnell abzutransportieren. Falls das gefällte Käferholz zu lange im Wald liegen bleibt, muss es entsprechend behandelt werden, um zu verhindern, dass sich der Borkenkäfer ausbreitet.

→ Allein im Bezirk Rohrbach wurden in diesem Jahr seitens des forsttechnischen Dienstes bereits rund 550 Schreiben an Waldbesitzer verschickt, mit der Aufforderung, eine **rasche Schlägerung der befallenen Bäume durchzuführen und diese aus dem Wald abzutransportieren** oder bekämpfungstechnisch zu behandeln. **Diese Maßnahmen sind äußerst wichtig, um einen Käferbefall der angrenzenden Waldgrundstücke zu verhindern.**

→ Trotz der großteils guten Aufarbeitung musste die BH Rohrbach in etwa 70 Fällen einen forstpolizeilichen Auftrag erlassen und in 3 Fällen ein Unternehmen zur Durchführung einer Ersatzvornahme auf Kosten des Waldbesitzers beauftragen. ■



Im Juni 2019 war ein **Borkenkäfer-Lokalausweis im Bezirk Rohrbach** durch Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer, Landesrat Max Hiegelsberger und Landesforstdirektorin Dipl.-Ing. Elfriede Moser.

Auf der Titelseite sind LH Mag. Stelzer und LR Hiegelsberger im Gespräch mit Bezirksförster Ing. Sebastian Köppl und Waldbesitzer Gahleitner.

Waldbau ist Klimaschutz – Erhöhte Förderung für die Aufforstung klimafitter Mischwälder nutzen.

Die vielerorts entstehenden Kahlflächen sollten schnellstmöglich wieder aufgeforstet werden. Daher wurde die Förderung für die Wiederaufforstung mit 01.10.2019 um rund 50 % erhöht. Landesrat Max Hiegelsberger appelliert an die Waldbesitzer/innen, diese verbesserten Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen, um klimafitte und zugleich leistungsstarke Mischwälder zu schaffen: „Wir müssen Zeuge werden, wie die Brotbaumart Fichte gerade in niederen Lagen immer mehr zur Problembaumart wird. Das ist in erster Linie ein herber Verlust für alle Waldbäuerinnen und Waldbauern.

Gleichzeitig verlieren die Wälder aber auch ihre Erholungs-, Schutz- und Klimawirkung. Gerade für den aktiven Klimaschutz brauchen wir intakte und lebendige Wälder. Diese sind eine der wenigen Möglichkeiten, der Atmosphäre CO₂ zu entziehen und in Form von Bauholz auch langfristig zu speichern.“

(Presseaussendung vom 05.09.2019)



Das Team des Forstdienstes der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach:

Um eine explosionsartige Borkenkäfer-Vermehrung hintanzuhalten, sind die Förster täglich im Wald unterwegs, um die „Käferbrennpunkte“ rechtzeitig zu entdecken. Gemeinsam mit den Waldbesitzern werden rasch und unbürokratisch Lösungen erarbeitet, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern.

Sicherheitsbefragung 2019 – Der Bezirk Rohrbach ist ein sicherer Bezirk.

Seit 2007 führt die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach nahezu jährlich eine Befragung von Kundinnen und Kunden über ihr Sicherheitsgefühl im Bezirk durch.

Dies erfolgt mit einem standardisierten Fragebogen mit insgesamt 12 Fragen aus 4 Themenbereichen. Themen sind sowohl das allgemeine Sicherheitsgefühl als auch Orte und Zeiten, an denen sich die Bürgerinnen und Bürger sicher oder unsicher fühlten. Auch ob bestimmte Maßnahmen, wie mehr Polizei auf der Straße, bessere Beleuchtung, mehr Selbstschutz, bessere Information zum Thema Sicherheit oder mehr Aufklärung zur Erhöhung des Sicherheitsgefühls beitragen können, ist Teil der Befragung.

Das Ergebnis von 2019 ist wieder sehr erfreulich:

- **94 % der Befragten** fühlen sich im Bezirk **sicher oder sogar sehr sicher**. Nur 3 % fühlen sich weniger sicher und ebenfalls nur 3 % fühlen sich unsicher. Somit konnte gegenüber dem sehr guten Vorjahresergebnis noch eine Steigerung des Anteils der Personen, die sich sehr sicher fühlen, erzielt werden.

- Wenig überraschend fühlen sich die Teilnehmer der Befragung am meisten tagsüber in der unmittelbaren Wohnumgebung geschützt.
- Der größte Unsicherheitsfaktor besteht wie auch in den vergangenen Jahren im Bereich von Bahnhöfen sowie bei Dunkelheit.
- 8 von 10 Befragten fühlen sich auch in öffentlichen Verkehrsmitteln sicher oder sogar sehr sicher.

Als **Maßnahmen, die das Sicherheitsgefühl steigern**, wurden von einem Drittel der Bürgerinnen und Bürger

- mehr Polizei auf der Straße sowie
- bessere Beleuchtung genannt.
- Auch der Selbstschutz wurde von einem Fünftel der Befragten als wichtig angesehen, wobei diese Maßnahme aber jedenfalls in der Eigenverantwortung jedes Einzelnen liegt.

Das **Ergebnis der Sicherheitsbefragung** dient der Bezirkshauptmannschaft gemeinsam mit der Exekutive zur Prüfung und Planung von polizeilichen Maßnahmen.

Bereits umgesetzte Maßnahmen werden auf ihre Wirksamkeit geprüft sowie Schlüsse für zukünftige Vorgehensweisen gezogen.

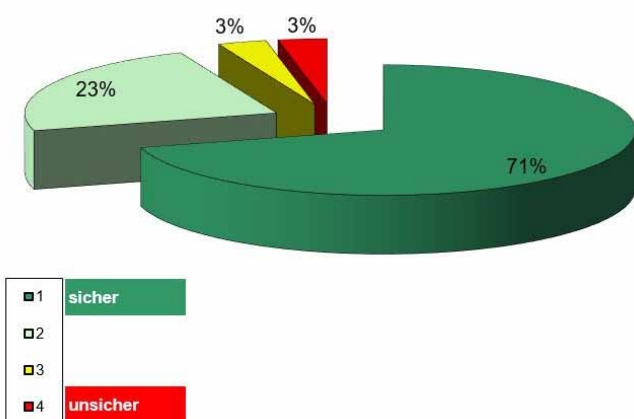
Durch die konsequente Umsetzung und Verfolgung dieser Strategie ist es gelungen, dass der **Bezirk Rohrbach** in den vergangenen Jahren **österreichweit**

- bei der **Anzahl der Straftaten** stets im unteren Bereich,
- hinsichtlich der **Aufklärungsquote** jedoch immer im absoluten Spitzenfeld zu finden war.

Damit bestätigt sich auch, dass der eingeschlagene Weg der richtige ist, um den Bezirk Rohrbach als sicheren Bezirk zu erhalten. ■



Fühlen Sie sich im Bezirk Rohrbach sicher?



Auf der Homepage des Oö. Zivilschutzverbandes finden Sie **Selbstschutztipps** unter > Hilfe zum Selbstschutz > Informationsmaterial.



Gefahrenerkennung, Eigenvorsorge und das richtige Verhalten in Notsituationen sind die Grundsteine für mehr Sicherheit. Die Zahl der möglichen Gefahren ist groß – die Selbstschutztipps geben Ratschläge, wie Sie Ihr Leben sicherer machen können, sei es zu Hause und zum Schutz Ihres Privateigentums, Freizeitthemen oder Sicherheit im Straßenverkehr.

Selbstschutz ist der beste Schutz vor:
DIEBSTAH UND EINBRUCH

www.zivilschutz-ooe.at

Tipps für ein sicheres Silvester

Alljährlich kommt es in der Silvesternacht zu schweren Unfällen und Sachbeschädigungen durch Feuerwerkskörper. Um das Neue Jahr sicher und unfallfrei begrüßen zu können, sollten bestimmte Regeln eingehalten werden.

Die Verwendung von Feuerwerkskörpern ist im **Pyrotechnikgesetz** geregelt:

→ Es dürfen **nur in Österreich zugelassene Knall- und Feuerwerkskörper** verwendet werden.

→ Diese müssen ein **CE-Prüfzeichen** und eine **10-stellige Registrierungsnummer** aufweisen.

→ Es müssen darauf auch **Name und Adresse des EU-Herstellers** oder EU-Importeurs, Name und Typ des Gegenstandes, die Kategorie samt Nettoexplosivmasse, eine deutschsprachige **Gebrauchsanweisung** sowie ein **Mindestsicherheitsabstand** und die **Altersgrenze** für die Verwender angeführt sein.

! Erfahrungsgemäß sind **pyrotechnische Produkte aus Tschechien oft falsch bezeichnet** und weisen auch nicht die entsprechenden Prüfzeichen auf. Da die Gefährlichkeit dieser Artikel daher kaum erkennbar ist, sind **Einfuhr und Besitz** solcher Pyrotechnika **verboten!**

! Die **Selbtherstellung** von Feuerwerkskörpern – sei es auch nur für den Eigenbedarf – ist **verboten!**

! Pyrotechnische Gegenstände dürfen **nur einzeln und voneinander getrennt gezündet** werden.

→ In unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder-, Senioren- und Erholungsheimen sowie innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe von Menschenversammlungen ist das Abfeuern verboten.

→ Auch Tiere reagieren besonders empfindlich auf potenzielle Gefahren und nehmen Silvesterknallereien mitunter als lebensbedrohliche Gefahr wahr. Speziell Wildtiere leiden unter dem durch Feuerwerke verursachten Lärm und Lichteffekt.



! Beim Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen ist auf einen **ausreichenden Sicherheitsabstand** und eine **geeignete Abschussvorrichtung** zu achten. Freistehende Sektflaschen und Ähnliches sind untauglich, da die Abschussvorrichtung so fixiert sein muss, dass sie nicht zufällig umfallen kann. Fenster, Balkon- und Haustüren sollten immer geschlossen sein, damit nicht „Irrläufer“ ins Hausinnere gelangen und dort Brände verursachen können.

! Sollte der Feuerwerkskörper nicht abheben, muss ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten und mindestens 1/2 Stunde gewartet werden, bevor weitere Maßnahmen gesetzt werden. Dabei darf keinesfalls von oben in das Abschussrohr geblickt werden, denn verspätet zündende Raketen führen häufig zu gravierenden Körperverletzungen in der Silvesternacht. ■

Tipps zum sicheren Zünden:

1. Feuerwerkskörper nie in Richtung von Personen, Tieren, Gebäuden, Wäldern, Sträuchern oder sonstigen brennbaren Materialien schießen oder werfen.
2. Raketen nur aus feuerfesten und fest verankerten Einrichtungen abfeuern.
3. Knallkörper wegen Splittergefahr nie in geschlossenen Behältern oder Räumen zünden.
4. Bei Versagen keinesfalls nachzünden! Mindestens 30 Minuten warten, sodann mit Wasser übergießen und entfernen, um eine unkontrollierte Zündung zu verhindern.
5. **Pyrotechnika nie unter Alkoholeinfluss verwenden!**

Das Pyrotechnikgesetz unterteilt Feuerwerkskörper nach steigender Gefährlichkeit in folgende Kategorien:

- Pyrotechnische Gegenstände der **Kategorie F1** (Scherzartikel und -spielwaren wie Wunderkerzen, Minikracher, Tischfeuerwerke) dürfen auch innerhalb geschlossener Räume gezündet werden, jedoch nur von Personen besessen und verwendet werden, die **das 12. Lebensjahr vollendet** haben.
- Pyrotechnische Artikel der **Kategorie F2** (Raketen, sog. „Cakeboxen“) müssen mit einem Prüfzeichen versehen sein und dürfen nur von Personen verwendet werden, die **mindestens 16 Jahre alt** sind. Die Zündung ist sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Ortsgebiet verboten. Für bestimmte Teile des Ortsgebietes kann der Bürgermeister eine Ausnahme gewähren, sofern für die Sicherheit gesorgt ist und keine unzumutbaren Lärmbelästigungen zu erwarten sind.
- Pyrotechnische Artikel der **Kategorie F3 und F4** dürfen nur von Personen besessen oder verwendet werden, die über einen **Pyrotechnikausweis** und einen **behördlichen Bewilligungsbescheid** verfügen.

Betriebsanlagen-Beratungstage

Dieses für Unternehmer/innen angebotene Service soll Fragen und eventuelle Probleme bei Errichtungen, Änderungen und dem Betrieb von gewerblichen Anlagen klären.

Bei dieser Beratung sind ein/e Behördenvertreter/in, der/die dann auch später das Verfahren abwickelt und die Entscheidungen trifft sowie ein/e gewerbetechnische/r Sachverständige/r und ein/e Vertreter/in des Arbeitsinspektorates anwesend.

Termine:

Nov.: 05.11., 18.11.2019

Dez.: 02.12., 16.12.2019

Jän.: 07.01., 20.01.2020

Febr.: 03.02., 17.02.2020

März: 02.03., 16.03., 30.03.2020

jeweils von 08:15 bis 12:00 Uhr in der BH Rohrbach (1. Stock, Zi.Nr. 105)

Terminvereinbarung unter:
07289/8851-69401

Naturschutz-Beratungstage

für geplante Vorhaben im Grünland bzw. im Nahbereich von Gewässern (ausgenommen Gebäudevorhaben)

Termine wieder ab März 2020

Unsere Kundenzeiten:

Montag, Mittwoch*), Donnerstag,

Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr

Dienstag: 07:30 bis 17:00 Uhr

*) Bürgerservicestelle bis 13:00 Uhr

Bezirksgrundverkehrskommission

Sitzungstermin:

Montag, 02.12.2019

Montag, 20.01.2020

Montag, 09.03.2020

Montag, 27.04.2020

Hinweis:

Ein Antrag auf grundverkehrsbehördliche Genehmigung muss spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin bei der Bezirksgrundverkehrskommission in der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach einlangen, damit dieser in der jeweiligen Sitzung behandelt werden kann.

Sprechtage der Öö. Patienten- und Pflegevertretung

Termin: Dienstag, 19.11.2019

Zeit: 09:00 – 12:00 Uhr

Ort: BH Rohrbach

Anmeldung: bis 15.11.2019 bei der BH Rohrbach,
Tel.Nr.: 07289/8851-69304

EZA-Tag

Termin: 05.11.2019

Zeit: 08:00 – 14:00 Uhr

Ort: BH Rohrbach

Einkaufsmöglichkeit von fair gehandelten Lebensmitteln und Produkten aus der EntwicklungsZusammenArbeit.

Sozialberatung

im **Bezirksaltenheim Aigen-Schlägl** jeden Montag, 13:00 bis 16:00 Uhr
jeden Mittwoch, 09:00 bis 11:00 Uhr
Telefon: 0660/3409526

im **Bezirksaltenheim Haslach** jeden 1. und 3. Montag im Monat, 14:00 bis 15:30 Uhr
Telefon: 0660/3409527

im **Bezirksaltenheim Kleinzell** jeden 2. und 4. Montag im Monat, 14:00 bis 15:30 Uhr
Telefon: 0660/3409527

im **Bezirksaltenheim Lembach** jeden Mittwoch, 12:00 bis 14:00 Uhr
Telefon: 0660/3409527

im **Bezirksaltenheim Ulrichsberg** jeden 2. und 4. Montag im Monat, 16:00 bis 17:30 Uhr
Telefon: 0660/3409526

in der **BH Rohrbach** Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie Montag, Dienstag und Donnerstag von 13:00 bis 17:00 Uhr
Telefon: 07289/8851-69318, -69344 oder 0660/3409526, 0660/3409527

Termine für **Eltern-, Mutterberatung** und **Baby- und Stillgruppen** finden Sie auf unserer Homepage.

Ausstellung „100 Jahre Kinder- und Jugendhilfe“

Termin: 05.11. – 22.11.2019

Ort: BH Rohrbach

zu besichtigen während der Kundenzeiten

Geben Sie bitte **BH aktuell** an Interessierte weiter.
Weitere Exemplare können Sie bei der Bezirkshauptmannschaft anfordern.

BH aktuell finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.bh-rohrbach.gv.at.